



Arbeitshilfe

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
junger Volljähriger
vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe
nach § 36b Abs. 2 SGB VIII

zwischen
dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
und
den Jugendämtern in Westfalen-Lippe

Evaluierte und
angepasste
Weiterentwicklung

Impressum

- Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- LWL-Landesjugendamt
 - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
- 48133 Münster
- Redaktion: Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern
- des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe,
 - des LWL-Landesjugendamtes und
 - von Jugendämtern in Westfalen-Lippe:
- Dortmund, Kreis Gütersloh, Iserlohn, Kreis Lippe, Lünen, Märkischer Kreis, Lüdenscheid, Schwerte, Kreis Soest, Kreis Steinfurt
- Projektleitung: Nadja Gaßmann, LWL-Landesjugendamt
- Cover-Illustration: stock.adobe.com – hurca

Münster, im September 2026

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe steht ein **Evaluationsbericht** zur Verfügung, der u.a. wiederkehrende Fragen während der Pilotphase erläutert und Vorschläge zum Umgang mit möglichen Stolpersteinen macht.

Inhalt

1. Einführung und Akteure.....	1
1.1 AG § 36b Abs. 2 SGB VIII	4
1.2 Übersicht: Träger der Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe	5
2. Rechtliche Grundlagen	7
2.1 Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII: Leistungsvoraussetzungen und Prüffragen.7	
2.2 Rückkehroption und Nachbetreuung als Absicherungen	11
2.3 Zuständigkeitsübergang, u.a. in die Eingliederungshilfe für Erwachsene	12
2.4 Exkurs: Verhältnis des § 36b Abs. 2 SGB VIII zu § 14 SGB IX.....	14
2.5 Übersicht: Mögliche Absicherungen beim Verlassen der Jugendhilfe	14
3. Übergang von der Eingliederungshilfe für junge Volljährige (SGB VIII) in die Eingliederungshilfe für Erwachsene (SGB IX): Was verändert sich?	16
3.1 Arbeitsweisen des jeweils leistenden Reha-Trägers.....	16
3.2 Unterschiede der Leistungen	21
3.2.1 Einrichtungen nach SGB VIII und Wohnformen nach SGB IX.....	21
3.2.2 Kostenbeteiligung.....	23
3.2.3 Wechsel von einer Pflege- zur Gastfamilie	24
3.2.4 Exkurs: Nachrangige Sicherung - Sozialhilfe nach §§ 67 und 68 SGB XII	27
4. Prozessbeschreibung und Instrumente mit Erläuterungen	28
4.1 Flussdiagramm zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII.....	28
4.2 Begleit-Dokumente zum Zuständigkeitsübergang.....	35
4.2.1 Notwendige Dokumente.....	35
4.2.2 Anforderungen an fachliche Stellungnahmen (Diagnostik).....	36
4.3 Kriterien: Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII und zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII	40
4.4 Exkurs: Die Rolle der freien Träger beim Zuständigkeitsübergang	45
5. Besondere Fallkonstellationen	46
5.1 Kostenerstattung im Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII	46
5.2 Uneinigkeit zwischen Jugendamt und LWL	48

5.3	Zuvor isolierte Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfe)	48
5.4	Anträge, die kurz vor dem vollendeten 21. Lebensjahr gestellt werden	50
5.5	Leistungen nach dem SGB IX in einer SGB VIII-Einrichtung	52
5.6	Ablehnung eines Zuständigkeitsübergangs zum LWL durch Leistungsberechtigte	53
5.7	Doppel-Zuständigkeitsübergang bei gleichzeitigen Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Beschäftigung	56
6.	Vom Kooperationspapier zur Arbeitshilfe.....	57
7.	Literatur	59
8.	Anhang.....	62
8.1	Muster-Dokumente	62
8.1.1	Anschreiben Jugendamt an LWL zum Zuständigkeitsübergang	63
8.1.2	Eingangsbestätigung LWL an Jugendamt	65
8.1.3	Kurzvorstellung des jungen Menschen für den Zuständigkeitsübergang (Vorstellungsbogen)	66
8.1.4	Tabellarische Darstellung der Kriterien, vgl. 8.1.6.....	67
8.1.5	Checkliste für den jungen Menschen für den Zuständigkeitsübergang zum LWL...	70
8.1.6	Kriterien zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 41, 36b SGB VIII	72
8.2	Anonymisierte Fallbeispiele / Vorstellungsbogen.....	74
8.3	Motivational Interviewing als Haltung und Beratungsform	79
8.4	LWL-Rundschreiben vom 19.12.2019, junge Volljährige in Einrichtungen	81
9.	Abkürzungsverzeichnis	82
10.	Mitglieder der AG § 36b Abs. 2 SGB VIII.....	83

1. Einführung und Akteure

Vorläufer dieser Arbeitshilfe war das gleichlautende Kooperationspapier, das während der Pilotphase von Februar 2024 bis Sommer 2025 evaluiert und dann entsprechend der Ergebnisse inhaltlich angepasst wurde.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gilt seit Juni 2021 ein neues Verfahren zum Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe. Zentrale Rechtsgrundlagen sind dabei die Leistungsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige ab Vollendung des 21. Lebensjahres nach § 41 SGB VIII und die Vorgaben zum strukturierten Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 2 SGB VIII.

In Westfalen-Lippe ist in diesem Zusammenhang vor allem das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60)¹ der zu beteiligende Rehabilitationsträger (im Folgenden: Reha-Träger) und Kooperationspartner der Jugendämter.

Gestützt auf Vorarbeiten und Entwürfe, hatte sich eine **Reha-Träger-übergreifende Arbeitsgruppe (AG)** gebildet, die sich aus Vertreter:innen von Jugendämtern und des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe und (in beratender Funktion) des LWL-Landesjugendamtes zusammensetzt. Die AG § 36b Absatz 2 SGB VIII (kurz: AG § 36b) hat ihre Arbeit im Januar 2023 aufgenommen.

Die Mitglieder der multiprofessionellen AG § 36b verfolgten das **Ziel**, die neuen Vorschriften in die Praxis zu überführen, um Fachkräften beider Reha-Träger Handlungssicherheit zu geben und dadurch das übergeordnete Ziel zu erreichen, dass sich Leistungsberechtigte auf eine nahtlose und bedarfsgerechte Leistungsgewährung verlassen können. Dafür machte die AG § 36b Vorschläge zur Zusammenarbeit, die eine Prüfung des Einzelfalls in den Mittelpunkt stellt und ein für alle Beteiligten praktikables und anwendbares Verfahren sicherstellen sollten.

Die Anwendung des ursprünglichen Kooperationspapiers startete zunächst im Rahmen einer **Pilotphase** zur Erprobung der Inhalte. In die Evaluation flossen persönliche und anonyme Rückmeldungen der Akteure ein. Diese Ergebnisse wiederum wurden eingespeist in die Revision des Kooperationspapiers durch die AG § 36b: Welche inhaltlichen Anpassungen oder näheren Erläuterungen sind notwendig? Welche Vereinfachungen sind möglich? Der Evaluationsbericht geht näher auf wiederkehrende Fragen ein und soll weiter zur Vereinheitlichung von Themen beitragen und die Praxis im Arbeitsalltag unterstützen. Der Bericht wird gesondert, doch eng verknüpft mit dieser Arbeitshilfe veröffentlicht.

¹ Soweit im Folgenden nur die Abkürzung LWL verwendet wird, handelt es sich um das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60).

Das ursprüngliche Kooperationspapier liegt nun also – angepasst um die Ergebnisse der Revision – als Arbeitshilfe vor. Dafür wurden der LWL-Landesjugendhilfe-Ausschuss und der LWL-Sozialausschuss um Kenntnisnahme gebeten. Dieser politische Rückenwind soll ebenfalls – neben der langfristigen beteiligungsorientierten Entwicklung und der sorgsamsten Evaluation – ein einheitliches, zufriedenstellendes Verfahren des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b Abs. 2 SGB VIII in Westfalen-Lippe weiter fördern.

So möchten die Vertreter:innen der Jugendämter, des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe sowie alle weiteren Zielgruppen dieser Arbeitshilfe (z.B. freie Träger, vgl. 4.4) das hier beschriebene Verfahren in Westfalen-Lippe bitte umsetzen und beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII nach den hier beschriebenen Kriterien vorgehen. Nur so ist für junge Menschen² im Zuständigkeitsübergang eine nahtlose und bedarfsgerechte Leistungsgewährung sichergestellt.

Zum Aufbau dieser Arbeitshilfe:

Für die praktische Umsetzung eines Zuständigkeitsübergangs sind **zentrale Kapitel** farblich markiert: Herzstück dieser Arbeitshilfe sind die erprobten Instrumente in **Kap. 4**. Dies sind vor allem der **Verfahrensablauf (Flussdiagramm)** zum Zuständigkeitsübergang und die **Kriterien zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII sowie zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII**. Auf diese Instrumente sollen sich die Fachkräfte der Jugendämter und des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe gleichermaßen beziehen, um ihre Einschätzungen zu treffen. Der Anhang in **Kap. 8** soll Fachkräfte und junge Menschen mit **Musterdokumenten**, einer Checkliste und weiterführenden Hinweisen ganz praktisch beim Zuständigkeitsübergang unterstützen.

Zu den **weiteren Inhalten** dieser Arbeitshilfe: Nach einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Zuständigkeitsübergangs stellt Kap. 3 vor, was sich im Übergang von der Jugendhilfe (SGB VIII) zum Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) verändert. Kap. 5 macht Vorschläge zum Umgang mit Fallkonstellationen, die vom gewöhnlichen Verfahren des § 36b Abs. 2 SGB VIII abweichen.

Diese **Arbeitshilfe bezieht sich** auf den Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger ab dem vollendeten 21. Lebensjahr von Jugendämtern in Westfalen-Lippe zum LWL-Inklusionsamt Soziale

² „Junger Mensch“ meint in dieser Arbeitshilfe „wer noch nicht 27 Jahre alt ist“ i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, hier i.d.R. junge Volljährige. Wenn junge Volljährige eine gesetzliche Betreuung haben, sind auch diese angesprochen sowie weitere Akteure, die nach § 36 SGB VIII einzubeziehen sind.

Teilhabe (LWL-Abt. 60). Sie bezieht sich nicht auf einen Zuständigkeitsübergang zum LWL-Referat Soziale Teilhabe Kinder und Jugendliche (LWL-Ref. 50)³, vgl. Kap. 1.2.

Die AG § 36b bittet die Fachkräfte der Jugendämter und des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe besonders dann, wenn es im Verfahren doch einmal hier und da holpern sollte, Kontakt zueinander zu suchen.

Ziele der Arbeitshilfe:

Das hier beschriebene, langjährige beteiligungsorientierte Vorgehen ist auch mit dem Ziel entwickelt worden, einen möglichst breiten Konsens zwischen Jugendämtern und LWL sowie auch den weiteren Beteiligten zu erreichen, worauf sich alle stützen können. Auch die systematische Evaluation mit Revision sollte dazu beitragen. Wir möchten jungen Menschen im Zuständigkeitsübergang Sicherheit geben sowie ein gutes Miteinander, Vertrauen und ein möglichst einheitliches Vorgehen fördern, Ressourcen sparen - und auch Klagen vermeiden.

Die neue Vorschrift nach § 36b Abs. 2 SGB VIII und ihre Umsetzung soll konstruktiv in der Praxis wirken, indem sie den Fachkräften beider Reha-Träger gemeinsame fachliche Grundlagen und damit Handlungssicherheit gibt. Beide Seiten werden durch nähere Erläuterungen zu zentralen Themen im Evaluationsbericht unterstützt. Dahinter steht das übergeordnete Ziel, einen nahtlosen und bedarfsgerechten Zuständigkeitsübergang für junge Volljährige vom Jugendamt zum LWL als Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Insgesamt soll eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit der Jugendämter und des LWL als Träger der Eingliederungshilfe gefördert werden.

Im Folgenden stellt sich die AG § 36b näher vor (1.1) und danach schließt sich an, wie der LWL als Träger der Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales organisiert ist (1.2).

³ Dieser wird in einer weiteren Arbeitshilfe spezifisch für den Zuständigkeitsübergang der autismspezifischen Förderung (bei Schuleintritt) von LWL-Ref. 50 zur örtlichen Ebene beschrieben.

1.1 AG § 36b Abs. 2 SGB VIII

Mit Inkrafttreten des § 36b SGB VIII ist im Zusammenwirken des LWL-Landesjugendamtes, der örtlichen Jugendämter in Westfalen-Lippe und des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe der Wunsch nach einer gemeinsamen Weiterentwicklung eines (bis dato uneinheitlichen und nicht immer reibungslosen) Verfahrens zum Zuständigkeitsübergang entstanden.

Vorlauf:

Der Bildung der AG § 36b gingen verschiedene aufeinander aufbauende und begleitende Schritte voraus:

- Vertreter:innen des LWL zu Gast in den Arbeitskreisen § 35a SGB VIII⁴ zur Vorstellung und zum Austausch im März 2022,
- Vorstellung und Diskussion von Entwurfsdokumenten zum Zuständigkeitsübergang im Rahmen des Fachtags ‚Hilfe für junge Volljährige und Leaving Care‘ im Mai 2022,
- Verbreitung der Ergebnisse im Juli 2022 bei einer Online-Veranstaltung,
- Interessenbekundungsverfahren an die Jugendämter im September 2022,
- Vorstellung der neuen Rechtsgrundlagen zum Zuständigkeitsübergang und der entsprechenden Entwurfsdokumente im Rahmen der kostenfreien LWL-Webinar-Reihe „KJSG kompakt“ für alle Interessierten im Januar 2023.

Entwicklung dieser Arbeitshilfe im Rahmen der AG 36b:

- Zwei jugendhilfe-interne vorab-AG-Treffen um den Jahreswechsel 2022/23,
- Erste Sitzung der AG § 36b im Januar 2023. Die AG § 36b hat die Erarbeitung von Kapitel-Inhalten des Kooperationspapiers untereinander verteilt und die Ergebnisse in acht weiteren Sitzungen gemeinschaftlich abgestimmt.
- Veröffentlichung als Kooperationspapier im Februar 2024 mit Pilotphase (Transferveranstaltungen; schriftliche Befragungen; Austausch; Beratung)
- Evaluation: Aufbereitung der Rückmeldungen aus der Praxis und Filtern von zentralen Fragestellungen
- Revision: Strukturierte Sichtung der Ergebnisse und Diskussion möglicher Ableitungen
 - Welche inhaltlichen Anpassungen tragen zur Vereinfachung bei?
 - Welche Lösungsstrategien für spezifische Stolpersteine gibt es?
 - Zu welchen Themen unterstützen nähere Erläuterungen?
- Abstimmung in der AG § 36b einerseits des Evaluationsberichts mit diesen Ableitungen und andererseits des inhaltlich angepassten Kooperationspapiers als Arbeitshilfe für das Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII
- Veröffentlichung der beiden eng verknüpften Dokumente
 - Vorliegende Arbeitshilfe zum Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger
 - Evaluationsbericht zur weiteren Unterstützung der Praxis

⁴ Bei diesem und dem folgendem Schritt (Fachtag) waren auch Vertreter:innen des LWL-Referates Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche involviert.

Mitglieder der AG § 36b:

Neben Mitgliedern des LWL-Landesjugendamtes und des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe sollten aus den Jugendämtern in Westfalen-Lippe zum einen Leitungs- und Fachkräfte der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) beteiligt sein. Zum anderen sollten Jugendämter unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit ihre Perspektiven auf das Thema einbringen.

Eine Übersicht der Mitglieder enthält Kap. 10. Nicht alle Mitglieder konnten auch an der Revision des Kooperationspapiers zur Arbeitshilfe mitwirken.

1.2 Übersicht: Träger der Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe

Das Land NRW hat im Ausführungsgesetz zum SGB IX⁵ die Landschaftsverbände (Westfalen-Lippe und Rheinland) und die Kreise sowie die kreisfreien Städte⁶ zu Trägern der Eingliederungshilfe⁷ erklärt. Dabei sind vor allem die Landschaftsverbände zuständige Träger der Eingliederungshilfe, Ausnahmen bestimmt § 1 Abs. 2 AG SGB IX NRW:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe⁸ an Personen⁹ bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.“

Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gilt jedoch nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die ...

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII¹⁰,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX,
3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 i.V.m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX erbracht werden.

Für diese Leistungen sind ebenfalls die Landschaftsverbände zuständig. Der LWL hat die Bearbeitung dieser ihm obliegenden Leistungen beim LWL-Referat Soziale Teilhabe für Kinder

⁵ Download: <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/01012023-ausfuehrungsgesetz-zum-neunten-buch-sozialgesetzbuch-fuer-das-land-nordrhein/?suchbegriff=AG%20SGB%20IX%20NRW>

⁶ (Kreis-)Sozialämter in der Funktion als kommunaler Träger der Eingliederungshilfe

⁷ § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX

⁸ Insbesondere sind dies Leistungen für Schulassistenz oder andere Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Hilfsmittel.

⁹ Unter Berücksichtigung des Nachrangs gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII zählen hierzu Personen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung, ggf. Mehrfachbehinderung.

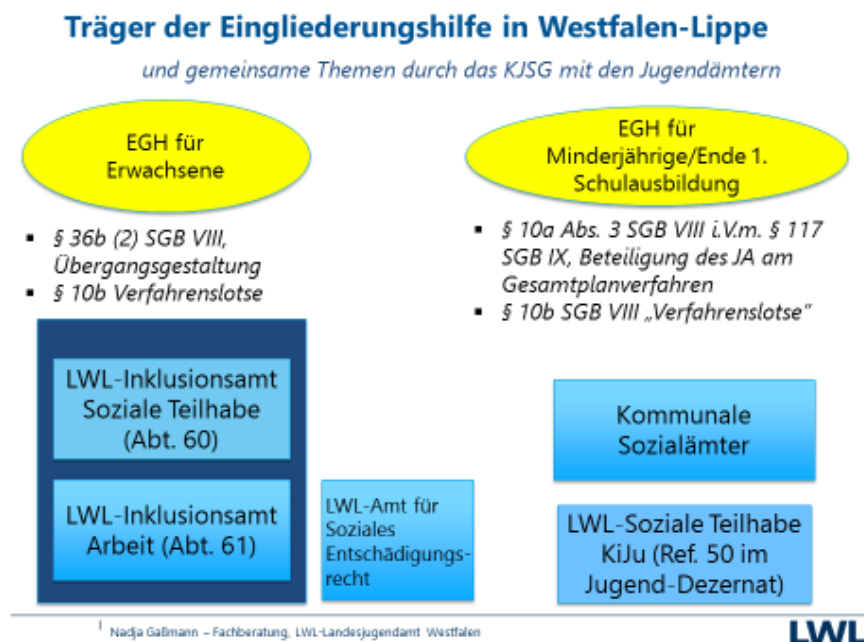
¹⁰ Internate und stationäre SGB VIII-Einrichtungen sowie SGB IX-Einrichtungen, in denen die existenzsichernden Leistungen nicht getrennt werden und die über Vereinbarungen nach § 134 Abs. 4 SGB IX verfügen.

und Jugendliche im Dezernat Jugend und Schule angesiedelt. Dieses Referat handelt hierbei als Träger der Eingliederungshilfe.

Für alle anderen ihm obliegenden Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen, die die Schulausbildung bereits beendet haben, hat das LWL-Sozialdezernat die Bearbeitung in verschiedenen Abteilungen nach Leistungsgruppen bzw. Schwerpunkten spezialisiert:

- Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe – beteiligt an der vorliegenden Veröffentlichung – übernimmt die Bearbeitung von Leistungen der Sozialen Teilhabe, insbesondere in unterschiedlichen Wohnformen.
- Das LWL-Inklusionsamt Arbeit übernimmt die Bearbeitung von Leistungen zur Beschäftigung an nicht erwerbsfähige Menschen, z.B. im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen¹¹.
- Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht ist Ansprechpartner, wenn Menschen als Opfer einer Gewalttat oder von Kriegen oder aufgrund einer Schädigung durch eine Impfung einen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Diese Aufgabenteilung zwischen den Trägern zeigt das folgende Schaubild im Überblick. Es sind dort auch beispielhaft Themen ergänzt, welche die Jugendämter mit den Trägern der Eingliederungshilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) verbinden.



¹¹ siehe zur Zusammenarbeit der Jugendämter mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit:

[2023 2 zusammenarbeit leistungen zur beschaeftigung westfalen und rheinland.pdf \(lwl-landesjugendamt.de\)](#)

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit erfüllt daneben weitere Aufgaben für schwerbehinderte Menschen gem. Teil 3 SGB IX.

2. Rechtliche Grundlagen

Dieses Kapitel stellt zunächst die durch das KJSG veränderten Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige dar, unabhängig davon, ob die Leistung als Hilfe für junge Volljährige oder in Verbindung mit einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird.

Leistungen dürfen nicht einfach beendet werden, sondern das Ende von Hilfen muss über einen längeren Zeitraum geplant und strukturiert ablaufen. Bei Fortbestehen eines Bedarfs wird geprüft, ob ein Zuständigkeitsübergang zu anderen Sozialleistungs- oder Reha-Trägern, darunter zum Träger der Eingliederungshilfe, erfolgen sollte. Junge Menschen werden in diesem Prozess beteiligt und durch die Vorschriften der Rückkehroption und Nachbetreuung weiter abgesichert.

Das Kapitel schließt mit einem Schaubild zu den zentralen Inhalten der rechtlichen Grundlagen.

2.1 Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII: Leistungsvoraussetzungen und Prüffragen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Rechte junger Volljähriger gestärkt. Die Hilfe für junge Volljährige sichert einerseits individuell den Sozialisations- und Integrationsprozess ab. Andererseits schützt die Hilfegewährung die Gesellschaft vor etwaigen Folgekosten, die um ein Vielfaches über den Kosten der Hilfe liegen können. Damit hat die Hilfe für junge Volljährige **auch eine präventive Funktion** (Gallep, 2022 (nach Hüning, 2018), S. 934, Rd.-Nr. 5).

Das KJSG unterstützt diese Sicht und hat die Hilfe für junge Volljährige in § 41 SGB VIII mit Inkrafttreten seit Juni 2021 entsprechend neu formuliert:

- (1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.*
- (2) (...)*
- (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.*

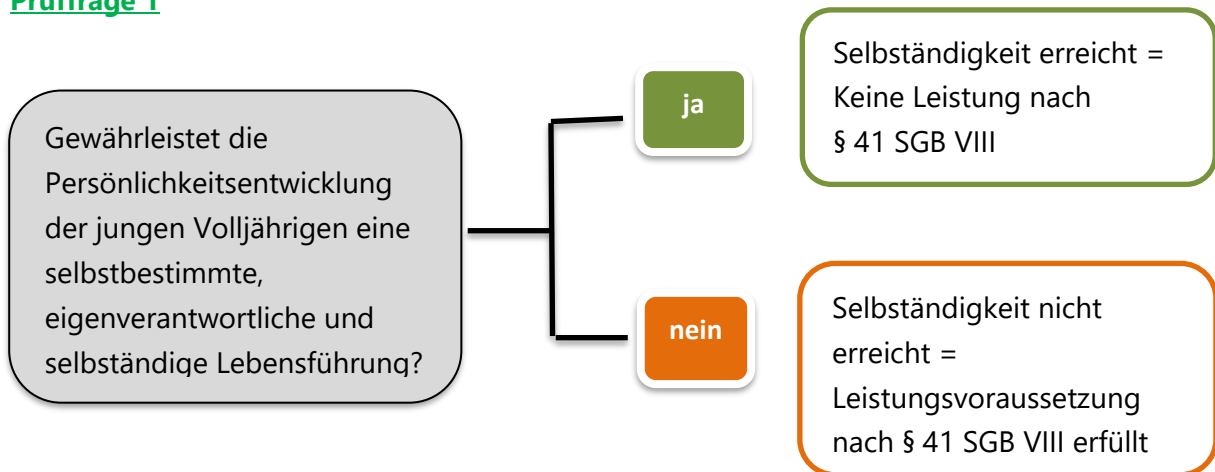
Die Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige werden nach **zwei Altersgruppen** differenziert: von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer regelhaften Gewährung bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, wohingegen ab Erreichen

des 21. Lebensjahres diese Hilfe lediglich im begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum hinaus weitergewährt wird.

Altersgruppe 18-20 Jahre (= vollendetes 18. bis vollendetes 21. Lebensjahr)

Das KJSG hat die Leistungsvoraussetzungen für diese Altersgruppe verändert. Die frühere „Soll-Regelung“ zur Leistungsgewährung an junge Volljährige ist bei vorliegendem Bedarf einer „Muss-Regelung“ gewichen. Damit lautet die **erste Prüffrage** an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe **zwischen Vollendung des 18. und 21. Lebensjahres, also bei 18- bis 20-Jährigen**:

Prüffrage 1



Die Gesetzesbegründung zum KJSG erläutert zum neugefassten § 41 SGB VIII: „Es wird nunmehr klargestellt: Eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Die Prognoseentscheidung nach dem neu gefassten Satz 1, die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert künftig vielmehr eine „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbständigung“ (BT-Drs. 19/26107, S. 94).

Von Koppenfels-Spies stellt heraus, dass bei der Beantwortung der Frage der Schwerpunkt auf der (subjektiven) Sichtweise der jungen Volljährigen und nicht – wie bei § 27 SGB VIII – auf der (objektiven) Fremddefinition der pädagogischen Fachkraft im Jugendamt liegen soll (Koppenfels-Spies, 2021, Rd.-Nr. 9). Wenn die Antwort auf die Prüffrage „nein“ lautet, liegen die Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII vor, und es schließt sich die Entscheidung zur Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige an, also ...

- als isolierte Hilfe für junge Volljährige wie z.B. Heimerziehung: §§ 41 i.V.m. 34 SGB VIII oder
- ausgestaltet als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die wiederum als spezifische Leistung ausgestaltet ist (z.B. Heimerziehung für junge Volljährige mit seelischer Behinderung: §§ 41 i.V.m. 35a i.V.m. 34 SGB VIII).

Altersgruppe ab Vollendung des 21. Lebensjahres

Der Gesetzgeber hat mit dem KJSG die Leistungsvoraussetzungen im § 41 SGB VIII für die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren geändert, nicht dagegen für die Altersgruppe ab 21 Jahren.

Eine Hilfe für junge Volljährige wird nach § 41 Abs. 1 SGB VIII in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Eine Fortsetzung der Leistung darüber hinaus stellt also einen Ausnahmefall mit strengerem Maßstab an die Leistungsvoraussetzungen dar (Gallep, 2022, Rd.-Nr. 26, S. 944).

Wie oben in der zitierten Gesetzesbegründung dargestellt, ist bei der jüngeren Altersgruppe zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen keine Prognose hinsichtlich der Zielerreichung des § 41 SGB VIII erforderlich (Persönlichkeitsentwicklung, die Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gewährleistet). Falls weiterhin Unterstützungsbedarf besteht, ist für die Altersgruppe ab 21 Jahren diese Prognose hingegen zu stellen, um zu prüfen, ob es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, der über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus in der Zuständigkeit des Jugendamtes verbleibt.

Nach Rechtsprechung des OVG NRW sowie LSG NRW lautet die **zweigeteilte Prüffrage zum möglichen Zuständigkeitsübergang im Sinne eines Rück- und Ausblicks** wie folgt:

Prüffrage 2

Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortzuführen ist?

Also:

Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der Hilfe für junge Volljährige „Selbständigkeit“¹² erreicht, und damit die Eingliederungshilfe im Jugendamt abgeschlossen werden kann? ¹³

Die Prüffrage an der zweiten Altersschwelle wird – zusätzlich zur ersten – bereits ab Vollendung des 20. Lebensjahres gestellt, denn nach § 36b Abs. 2 SGB VIII soll ein Zuständigkeitsübergang in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel angestoßen werden.

¹² nach § 41 SGB VIII, neben Selbständigkeit auch Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Eine typische frühere Prüffrage „Ist noch (irgendeine) Entwicklung sichtbar?“ gilt heute nicht mehr.

¹³ OVG NRW 21.02.2014 12 A 1845/12 und Beschluss vom 20.01.2016, 12A 2117/14 sowie Beschluss vom 15.09.2017; 12 E 303/17; LSG NRW Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17. Siehe dazu auch Ausführungen in der LVR-/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII, Fußnote 162.

Wenn die **Antwort „ja“** lautet, handelt es sich um einen begründeten Einzelfall, der über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes verbleibt und voraussichtlich hier abgeschlossen wird.

Lautet die **Antwort auf diese zweite Prüffrage hingegen „nein“**,

- ist entweder eine ausreichende Persönlichkeitsentwicklung erreicht und die Selbständigkeit sichergestellt mit der Folge, dass die Hilfe beendet werden kann oder
- liegen nach Auffassung des Jugendamtes die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang vor:
 - zum Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII) oder
 - zu anderen Reha- bzw. Sozialleistungsträgern (§ 36b Abs. 1 SGB VIII).

Zu diesen möglichen Abschlüssen einer Jugendhilfe-Leistung vergleiche das Schaubild am Ende dieses Kapitels.

Nähere Erläuterungen zu den Prüffragen, zum unbestimmten Rechtsbegriff ‚begrenzter Zeitraum‘ sowie zum ‚begründeten Einzelfall‘ sind im Evaluationsbericht zu finden.

Nach § 41 Abs. 2 SGB VIII kann eine Hilfe für junge Volljährige auch als Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung ausgestaltet sein. Für eine mögliche Umsetzung sind die Leistungsvoraussetzungen sowohl des § 41 als auch des § 35a SGB VIII zu prüfen. Der zweigliedrige Behinderungsbegriff im § 35a SGB VIII definiert die Leistungsvoraussetzungen: Beim jungen Menschen muss einerseits eine länger als sechs Monate andauernde psychische Erkrankung (diagnostiziert nach dem medizinischen Klassifikationssystem ICD in seiner gültigen Fassung) und andererseits eine daraus resultierende (drohende) Beeinträchtigung in der altersentsprechenden gesellschaftlichen Teilhabe vorliegen.

Eine grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung persönlicher Hilfen ist die **Bereitschaft zur Mitwirkung**. Dabei ist die Motivation der jungen Volljährigen zur Überbrückung von „Durststrecken“ ein Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung, nicht aber ein Ausschlussgrund (Gallep, 2022, Rd.Nr. 24, S. 943). Kenntnisse der vielfach positiv evaluierten Beratungsform „Motivational Interviewing“ nach Miller und Rollnick (2015) sind dabei sehr wertvoll. Es geht dabei um den konstruktiven Umgang mit Ambivalenz, die regelhaft bei Veränderungsprozessen zum Tragen kommt, sowie um bewusste Reaktionen der Fachkräfte auf Widerstand und die Förderung von Veränderungsbereitschaft. Eine Kurzvorstellung findet sich im Anhang in Kap. 8.3.

2.2 Rückkehroption und Nachbetreuung als Absicherungen

„**Leistungskontinuität**“ besagt, dass eine Leistung nicht künstlich zeitlich begrenzt werden darf, um eine neue Zuständigkeit zu begründen. Nach Urteil des BSG aus dem Jahr 2019 wird die Leistungskontinuität auch nicht durch einen Verlängerungsantrag unterbrochen. Erst bei einer Bedarfsänderung ergibt sich ein neues Leistungsgeschehen.¹⁴ Mit Eintritt der Volljährigkeit findet jedoch eine „Zäsur der Leistungskontinuität“ statt¹⁵: Nun wird die Leistung nach § 41 SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige fortgeführt, z.B. ausgestaltet als Eingliederungshilfe in Form einer Förderung bei Autismus-Spektrum-Störungen (§§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII i.V.m. § 113 Abs. 2 SGB IX). Bei der Fortführung einer Hilfe über die Volljährigkeit hinaus handelt es sich also um ein neues Leistungsgeschehen und damit bei dem Leistungsantrag nicht um einen Verlängerungs- bzw. Folgeantrag.

Das KJSG hat in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII eine **Rückkehroption** für junge Volljährige ergänzt. Stellt sich nach Beendigung der Hilfe heraus, dass der junge Mensch doch nicht den notwendigen Grad der Verselbständigung erreicht hat, besteht – unter der Maßgabe der Sätze 1 und 2 – die Möglichkeit, den Bedarf mit einer erneuten Gewährung oder Fortsetzungshilfe zu decken (Achterfeld, 2022, S. 173). Dies ist unabhängig davon, ob zuvor Leistungen nach § 41 SGB VIII isoliert oder in Verbindung mit § 35a SGB VIII erbracht wurden. Junge Volljährige, die zuvor Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben, können sich also bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an das Jugendamt wenden, wenn sie Rückschläge erleiden und die Verselbständigung doch noch nicht gelingt. Das Jugendamt prüft dann anhand der Sätze 1 und 2 in § 41 Abs. 1 SGB VIII (vgl. zweite Prüffrage in Kap. 2.1), ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, besteht ggf. ein Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. Es steht den jungen Volljährigen natürlich auch frei, direkt einen Antrag beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen.

Das KJSG hat den **Anspruch auf Nachbetreuung** nach Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige gestärkt, indem dieser nun eigens im § 41a SGB VIII erwähnt wird. Im Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII feststellt, wird dokumentiert, wie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung aussieht und welcher Zeitraum dafür angemessen ist.

¹⁴ BSG, Urteil vom 28.11.2019, Az.: B 8 SO 8/18 R

¹⁵ OVG NRW vom 09.06.2021 - 12 B 636/21 und vom 13.07.2020 - 12 B 704/20 sowie ähnlich Urteil des LSG NRW vom 16.06.2021 - L 9 SO 27/19

2.3 Zuständigkeitsübergang, u.a. in die Eingliederungshilfe für Erwachsene

Wenn ein (junger) Mensch bereits im Leistungsbezug steht, ist es nicht rechtmäßig, diese Leistung einzustellen und Leistungsberechtigte zum Neuantrag bei einem anderen Reha-Träger aufzufordern. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX binden die Reha-Träger einander bei Zuständigkeitswechsel rechtzeitig ein. Nach § 83 der Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess (BAR, 2019) sichert der leistende Reha-Träger den nahtlosen Übergang in anschließende Leistungen. Dafür übermittelt er dem anderen Reha-Träger relevante Unterlagen und Informationen. Somit gelten für den Übergang zu anderen Reha-Trägern vergleichbare Grundsätze wie bei Fallübergaben unter Jugendämtern, wie es in § 86c SGB VIII hinterlegt ist.

Der mit dem KJSG neu eingefügte § 36b SGB VIII zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang bekräftigt also gesetzliche Vorschriften, die dem Grunde nach bereits zuvor galten. § 41 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass eine Hilfe für junge Volljährige nicht einfach beendet werden darf, sondern strukturiert und geplant abgeschlossen werden muss. Dafür prüft das Jugendamt ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang zu anderen Sozialleistungsträgern in Betracht kommt. § 41 Abs. 3 SGB VIII verweist dabei auf § 36b SGB VIII. Der Gesetzgeber hebt den Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe gesondert in Abs. 2 hervor. Alle weiteren Zuständigkeitsübergänge zu anderen Sozialleistungs- oder Reha-Trägern sind in Abs. 1 geregelt.

§ 36b **Absatz 1** SGB VIII: Zuständigkeitsübergang allgemein zu anderen Sozialleistungsträgern oder Reha-Trägern (mit Ausnahme des Trägers der Eingliederungshilfe)

- Ziel: Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung.
- Im Rahmen des Hilfeplans sind mit öffentlichen Stellen, Sozialleistungs- oder Reha-Trägern rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen.
- Bei den Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle (insbesondere der andere Sozialleistungs- oder Reha-Träger) gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

§ 36b **Absatz 2** SGB VIII: Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe

- Ziel: Sicherstellung der nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungserbringung mit Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- I.d.R. ein Jahr vor geplantem Übergang leitet das Jugendamt ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX ein.

- Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen.
- Stellt der Träger der Eingliederungshilfe seine absehbare Zuständigkeit und eine Leistungsberechtigung fest, soll er vom Jugendamt die Teilhabeplanung entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen. Damit gelten für ihn gem. § 21 SGB IX die Vorschriften des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 bis 122 SGB IX.

Ein „automatisierter Zuständigkeitsübergang“ mit Vollendung des 21. Lebensjahres an den Träger der Eingliederungshilfe ist somit ausgeschlossen. Jeder Zuständigkeitsübergang muss individuell gemeinsam mit den Leistungsberechtigten geprüft werden. So kann es durchaus vorkommen, dass das Jugendamt in einzelnen Fällen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt als zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuständigkeitsübergang an den Eingliederungshilfeträger anstrebt, da erst zu diesem (späteren) Zeitpunkt die Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII voraussichtlich nicht mehr vorliegen - also eine Prognose entweder zu einem ungefährdeten Abschluss der Verselbständigung oder zu einem längerfristigen Teilhabebedarf führt.

Der Übergang in das Hilfesystem für Erwachsene ist primär an den Bedürfnissen und Hilfeperspektiven des jungen Menschen auszurichten, wobei die Kontinuität des Hilfeprozesses von wesentlicher Bedeutung ist (Gallep, 2022, Rd. Nr. 26, S. 944). In der Gesetzesbegründung zum KJSG ist hinterlegt, dass es für den Prozess des Zuständigkeitsübergangs keines neuen Antrages bedarf (Drucksache 19/26107, S. 88).

Das DIJuF stellt zur Frage der **Gründe für Zuständigkeitsübergänge** zu anderen Sozialleistungsträgern zwei Aspekte heraus: Wenn infolge

- einer stagnierenden Hilfe oder
- eines absehbar dauerhaften Unterstützungsbedarfs

das Erfordernis des begrenzten Zeitraums aus § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht mehr gegeben ist (DIJuF, 2020, S. 15).

2.4 Exkurs: Verhältnis des § 36b Abs. 2 SGB VIII zu § 14 SGB IX

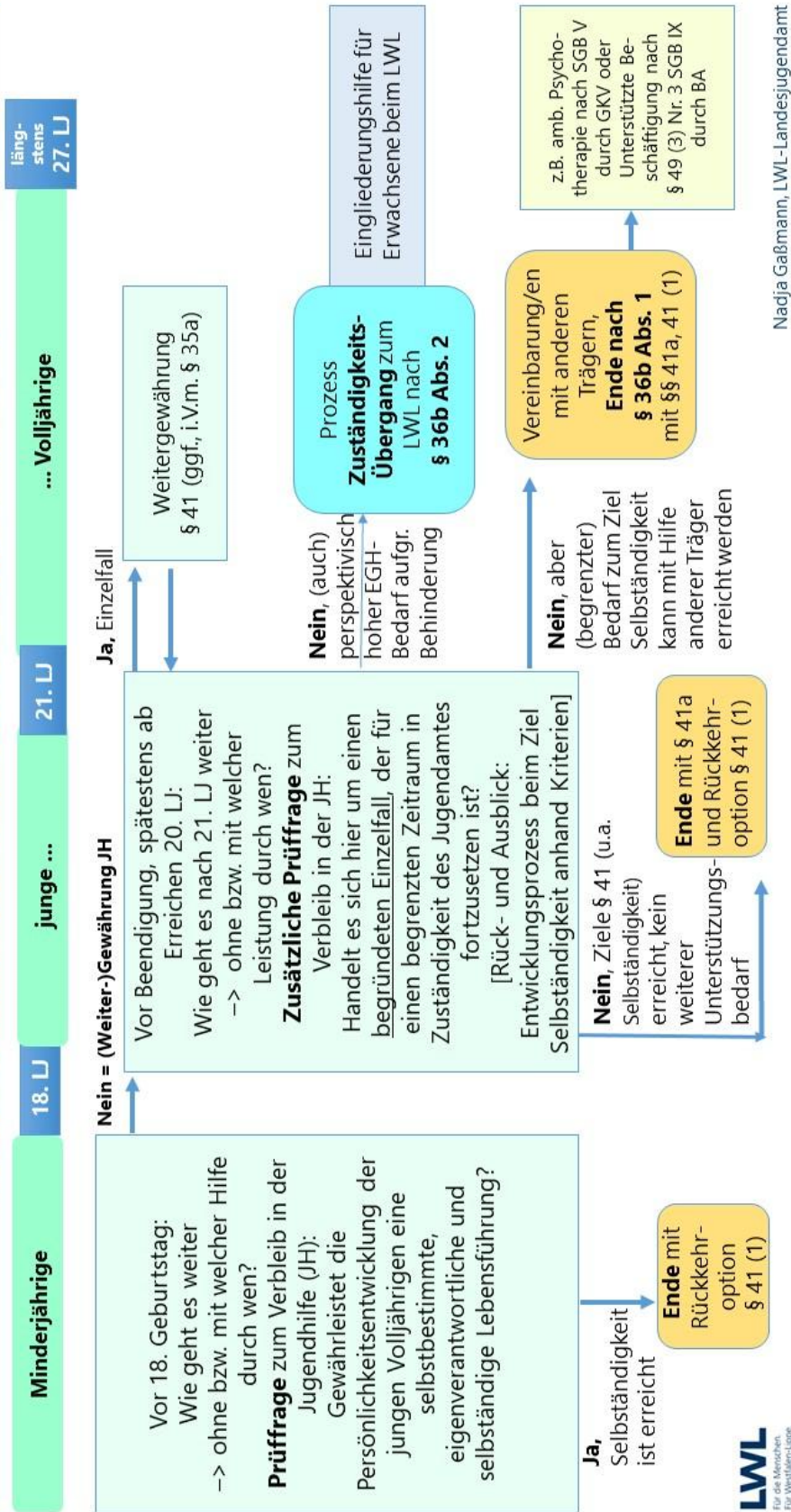
Das Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII beschreibt einen Zuständigkeitswechsel zwischen zwei beteiligten Reha-Trägern aufgrund einer sich andeutenden sachlichen Unzuständigkeit bzw. nur noch nachrangigen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Initiierung des Verfahrens obliegt daher dem Jugendamt und ist nicht abhängig von einer Antragstellung der Leistungsberechtigten (BT-Drucks. 19/26107, S. 88 mit Verweis auf § 108 Abs. 2 SGB IX).

Nach hiesiger Auffassung schließen sich die Verfahren nach § 14 SGB IX und § 36b Abs. 2 SGB VIII daher gegenseitig aus. Für eine (zusätzliche) Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe mit der Folge der Zuständigkeitsklärung im Verfahren nach § 14 SGB IX ist daher jedenfalls bei einem unveränderten Hilfebedarf kein Raum und kein Bedürfnis (Seltmann, 2023, Rn. 12). Nach aktuell einheitlichem Stand in der Literatur und bisher nicht vorhandener Rechtsprechung ist das Verhältnis der beiden Vorschriften allerdings noch ungeklärt (Schönecker, 2022, § 36b Rn. 11 und Gallep, 2022b, § 36b, Rn. 6).

2.5 Übersicht: Mögliche Absicherungen beim Verlassen der Jugendhilfe

Folgendes **Schaubild** stellt die Leistungsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige sowie die möglichen Abschlüsse der Jugendhilfe mit ihren jeweiligen Absicherungen übersichtlich dar. Diese Absicherungen sind die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII, die Rückkehroption nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII und verschiedene Zuständigkeitsübergänge nach § 36b Abs. 1 und 2 SGB VIII.

Mögliche Absicherungen beim Verlassen der Jugendhilfe, Juli 2026



Nadja Gaßmann, LWL-Landesjugendamt

3. Übergang von der Eingliederungshilfe für junge Volljährige (SGB VIII) in die Eingliederungshilfe für Erwachsene (SGB IX): Was verändert sich?

Mit einem Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe werden die meisten jungen Menschen Unterschiede in der Leistungserbringung wahrnehmen. Dieses Kapitel soll zunächst Fachkräfte beider Reha-Träger über diese Unterschiede informieren. Damit junge Menschen so gut wie möglich auf den Übergang vorbereitet sind, sollten die Fachkräfte der Jugendämter diese Informationen an die jungen Menschen weitergeben.

3.1 Arbeitsweisen des jeweils leistenden Reha-Trägers

Die folgende Tabelle stellt das übliche Verfahren von der Beratung über die Antragstellung bis zur Leistungsgewährung und zur Fortschreibung in der Eingliederungshilfe gegenüber dem Verfahren in der Jugendhilfe außerhalb des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b Abs. 2 SGB VIII dar.

Für den LWL gelten dabei als Träger der Eingliederungshilfe die Vorschriften der §§ 117ff. SGB IX zur **Gesamtplanung**. Für die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dagegen die Vorschriften der **Hilfeplanung** gem. § 36 SGB VIII leitend.

Soweit Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger erforderlich sind, werden die Leistungen nach den Vorschriften der §§ 14ff. SGB IX durch den leistenden Reha-Träger koordiniert. Dabei stimmen die Reha-Träger und die leistungsberechtigte Person im Rahmen der gemeinsamen **Teilhabeplanung** die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich notwendigen Leistungen miteinander ab, damit sie nahtlos ineinandergreifen (§§ 15 i.V.m. 19ff SGB IX).

Im Rahmen des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b SGB VIII erfolgt stets eine Teilhabeplanung. Der Gesetzgeber sieht im KJSG vor (2021, S. 21, 100), dass Jugendamt und Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam prüfen, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung sollten dann in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgenommen werden (wie zuvor im Jugendamt die Planungen zum Zuständigkeitsübergang im Hilfeplan dokumentiert wurden).

§ 36b Abs. 2 SGB VIII schlägt somit „eine Brücke zwischen den Planungsverfahren der beiden Träger und stärkt die Verschränkung von Teilhabe- und Hilfeplan“ (Gallep, 2022, Rd. Nr. 18).

Einzelne Schritte bis zur Leistungsgewährung	Eingliederungshilfe SGB IX	Jugend-/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ¹⁶
Beratung	Umfassende Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung erfolgen in persönlichem Gespräch durch die Teilhabeplanung, bei Bedarf unter Beteiligung einer vertrauten Person der Leistungsberechtigten: Information und Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe und möglicher Leistungen anderer Reha-Träger, Unterstützung u.a. zur Entscheidungsfindung und Inanspruchnahme von Leistungen (vgl. § 106 SGB IX und weitere Beratungspflichten aus dem SGB I).	Umfassende Beratung mit Unterstützung erfolgt bei der Antragsstellung für den jungen Menschen und seine Bezugspersonen, z.B. zur Familiensituation, zu Leistungen der Jugendhilfe und anderen Leistungsträgern, zu den Verwaltungsabläufen und anderen Beratungsangeboten. Bei Bedarf Unterstützung u.a. zur Entscheidungsfindung und Inanspruchnahme von Leistungen (vgl. § 10a SGB VIII und weitere Beratungspflichten aus dem SGB I und VIII).
Antrag	Ein Antrag ist erforderlich (vgl. § 108 Abs. 1 SGB IX) Ausnahme: Wenn innerhalb der Gesamtplanung Bedarfe ermittelt werden, insbesondere bei Übergang nach § 36b SGB VIII, § 108 Abs. 2 SGB IX). Prüfung der örtlichen u. sachlichen Zuständigkeit für die beantragte Leistung. Örtliche Zuständigkeit: Vgl. § 98 SGB IX	Zur Antragstellung siehe ausführlich: LVR-/LWL (2020): Arbeitshilfe § 35a SGB VIII, S. 11 Prüfung der örtlichen u. sachlichen Zuständigkeit für die beantragte Leistung. Örtliche Zuständigkeit: Vgl. §§ 86ff SGB VIII
Bedarfsermittlung und nach § 13 SGB IX genutzte Instrumente	Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfes erfolgt bei Anträgen auf wohnbezogene Leistungen im persönlichen Gespräch unter Nutzung des BEI_NRW (ICF basiertes Bedarfs-Ermittlungs-instrument). Die „Persönliche Sicht“ ¹⁷ dient der Vorbereitung auf die Bedarfsermittlung und stellt eine Gesprächsgrundlage dar. Die leistungsberechtigte Person beschreibt darin ihre aktuelle Lebenssituation und benennt persönliche Wünsche und Ziele. Diese wird im Vorfeld zur Verfügung gestellt und im besten Fall von der leistungs-	Die Teilhabeprüfung erfolgt immer in persönlichen Gesprächen z.B. mit dem Instrument „Diagnosebögen zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung“ ¹⁸ unter Einbezug des jungen Menschen und ggfs. weiterer enger Bezugspersonen wie z.B. Eltern oder Lehrkräfte (Selbst- und Fremdeinschätzung). Evtl. Nutzung weiterer Instrumente wie (bei Anträgen auf Teilhabe an Bildung) die Stellungnahme der Schule oder allgemeiner Instrumente zur

¹⁶ Die einzelnen Schritte sind hier verkürzt dargestellt. Es gelten die drei Prozessschritttabellen mit der Beschreibung der einzelnen Teilprozesse, wie sie in der Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII der LVR-/LWL-Landesjugendämter (2020) beschrieben werden.

¹⁷ Online-Version über Serviceportal: <https://serviceportal.lwl.org/de/soziale-teilhabe/personliche-sicht/>

¹⁸ LVR-/LWL-Landesjugendämter (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Teil I Verfahren. Köln, Münster.

Einzelne Schritte bis zur Leistungsgewährung	Eingliederungshilfe SGB IX	Jugend-/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ¹⁶
	berechtigten Person, ggf. mit Assistenz ausgefüllt. Die Ausrichtung der Unterstützung und erste Handlungsschritte werden im Gespräch vereinbart. Die Ergebnisse werden im BEI_NRW dokumentiert. Das BEI_NRW wird den leistungsberechtigten Personen im Nachgang zur Verfügung gestellt. Bei Anträgen auf sonstige nicht wohnbezogene Leistungen (z.B. autismspezifische Fachleistung, familienunterstützende Leistungen) erfolgt die Bedarfsermittlung ebenfalls ICF basiert in der Regel ohne persönliches Gespräch. Als möglicher zweiter Schritt der Bedarfsermittlung kann eine Gesamtplankonferenz erfolgen (§ 119 SGB IX).	sozialpädagogischen Diagnostik wie die Ressourcenkarte. Die Bewertung der Teilhabe erfolgt in der Gesamtschau, d.h. unter Beachtung der altersgruppenspezifischen Entwicklung, der Teilhabefähigkeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen, dem strukturellen Kontext des Lebensumfeldes sowie den Ressourcen des jungen Menschen. Ob eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt, stellen mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken fest. Das Jugendamt prüft auch den Bedarf einer Hilfe zur Erziehung für die Sorgeberechtigten.
Teilhabeplan (§ 19 SGB IX), ggf. Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX	Sind Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder Reha-Träger erforderlich, ist ein Teilhabeplan nach § 19 SGB IX zu erstellen. Bei mehreren Reha-Trägern erfolgt die Erstellung des Teilhabeplans schriftlich im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX).	
	Die Gesamtplankonferenz soll dann mit einer Teilhabeplankonferenz verbunden werden (§§ 119 Abs. 3, 20 SGB IX).	Je nach Bedarf finden Hilfeplangespräch und Teilhabeplankonferenz miteinander verbunden oder getrennt statt.
Entscheidung über die Leistung	Im Nachgang der Bedarfsermittlung trifft der/die zuständige Mitarbeiter:in beim LWL eine fachliche Entscheidung über die notwendige, bedarfsgerechte, geeignete Leistung (§ 120 SGB IX)	Kollegiale Beratung: Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt zunächst eine Einordnung, ob eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt, also, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Hilfestellung nach (§ 41 i.V.m.) § 35a SGB VIII vorliegen. Wenn „ja“, wird die Entscheidung über die im Einzelfall angemessene Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII getroffen.
Dokumentation der Bedarfsfeststellung	Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und der Entscheidung durch den Träger der Eingliederungshilfe werden schriftlich im Gesamtplan festgehalten. Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Der Gesamtplan	Als Grundlage der Ausgestaltung der Hilfe soll gemeinsam ein Hilfeplan aufgestellt werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Das Hilfeplanprotokoll (bzw. der Hilfeplan) hält die aktuellen Ziele der Leistung fest und dient als fachliches Steuerungsinstrument.

Einzelne Schritte bis zur Leistungsgewährung	Eingliederungshilfe SGB IX	Jugend-/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ¹⁶
	wird der leistungsberechtigten Person zeitnah nach der Entscheidung zur Verfügung gestellt (§ 121 SGB IX). Ist ein Teilhabeplan zu erstellen, sind dessen Inhalte gem. § 121 Abs. 4 SGB IX zu ergänzen.	Ein eventuell erstellter Teilhabeplan gilt ergänzend.
Bewilligungsbescheid	Der Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt) wird auf der Grundlage des Gesamtplans erstellt und durch die Sachbearbeitung des LWL zugeschickt.	Die leistungsberechtigte Person erhält im Falle der Entscheidung für eine Eingliederungshilfe gem. (§ 41 i.V.m.) § 35a SGB VIII einen entsprechenden Bewilligungsbescheid durch die für sie zuständige (pädagogische oder wirtschaftliche) Fachkraft im Jugendamt.
Suche des Leistungserbringers	Für das Finden eines geeigneten, bedarfsentsprechenden Angebotes ist die leistungsberechtigte Person selbst verantwortlich . Bei Bedarf erfolgt Beratung und Unterstützung durch die zuständige Teilhabeplanung (TP). Die TP entscheidet gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes über die Gestaltung der Leistung und über die Geeignet- bzw. Angemessenheit des Angebotes. Wurde bereits vor dem Bedarfs-ermittlungsgespräch Kontakt zu einem potentiellen Leistungserbringer aufgenommen, wird über die Geeignetheit des Angebots entschieden und das Ergebnis im Gesamtplan dokumentiert.	Die pädagogische Fachkraft im Jugendamt sucht i.d.R. gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person den passenden Leistungserbringer. Das Jugendamt kann hierfür mögliche geeignete Leistungserbringer kontaktieren und ein gemeinsames Kennenlernen planen. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person wird ein geeigneter Leistungserbringer festgelegt und gemeinsam mit diesem eine erste Zielorientierung für die Hilfeplanung auf der Grundlage der Teilhabebedarfe und Persönlichkeitsentwicklung erarbeitet.
Fortschreibung	Der Gesamtplan ist spätestens alle 2 Jahre fortzuschreiben (§ 121 Abs. 2 SGB IX), der Überprüfungszeitpunkt kann aber auch individuell festgelegt werden. Bedarfsprüfung und Wirkungskontrolle erfolgen bei wohnbezogenen Leistungen im gemeinsamen Gespräch zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer . Die Dokumentation erfolgt in PerSEH (Webbasierte Anwendung von BEI_NRW). Das Ergebnis wird der Teilhabeplanung übermittelt. Die Plausibilitätsprüfung und die	Eine Hilfeplanung mit Prüfung erfolgt i.d.R. alle 6 Monate in Verantwortung der Hilfeplaner:in im Jugendamt: Persönliches Gespräch mit allen an der Hilfe beteiligten Personen (Jugendamt, Leistungserbringer, leistungsberechtigte Person und ggfs. weitere Personen).

Einzelne Schritte bis zur Leistungsgewährung	Eingliederungshilfe SGB IX	Jugend-/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ¹⁶
	Leistungsfestlegung erfolgen durch die Teilhabeplanung. Bei Bedarf sind persönliche Gespräche mit Beteiligung des LWL möglich. Die Fortschreibung sonstiger nicht wohnbezogener Leistungen (z.B. autismspezifische Fachleistung, familienunterstützende Leistungen) erfolgt formlos durch Begründung der leistungsberechtigten Person oder des Leistungserbringers. Die Prüfung erfolgt ebenfalls nach den Grundsätzen der ICF, in der Regel ohne persönliches Gespräch.	
Funktionsbezeichnungen	<u>Teilhabeplaner:in:</u> Fachliche Themen bei wohnbezogenen Leistungen, Steuerung der Leistung <u>Sachbearbeiter:in:</u> Fachliche Themen bei sonstigen nicht wohnbezogenen Leistungen (s. Zeile oberhalb), wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Umsetzung aller Entscheidungen.	<u>Hilfeplaner:in:</u> Fachliche, pädagogische Themen, Steuerung der Leistung <u>Sachbearbeiter:in:</u> Wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Umsetzung
Kontakt/Ansprechperson	Der/die Teilhabeplaner:in bleibt für die leistungsberechtigte Person durchgängig bei Fragen zum Verlauf der wohnbezogenen Leistung zuständig und steht als Ansprechperson zur Verfügung. Bei Bedarf sind persönliche Gespräche beiderseits jederzeit möglich. Ein regelhafter Kontakt ist nach der ersten Bedarfsermittlung während des weiteren Verlaufs nicht vorgesehen.	Die pädagogische Fachkraft bleibt während der gesamten Hilfestellung für die leistungsberechtigte Person zuständig und steht mit dieser im Rahmen der engen Hilfeplanung mit qualitativer Zielüberprüfung der Hilfe in relativ regelmäßigem Austausch.
Weitere Informationen	Auf der Internetseite des Inklusionsamtes Soziale Teilhabe stehen vielfältige Informationen und Materialien zum Gesamtplanverfahren zur Verfügung: https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/vom-antrag-zur-leistung/	LVR-/LWL-Landesjugendämter (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Teil I Verfahren. Köln, Münster. Download: arbeitshilfe_35a_sgb_viii_ab_2020-onlinefassung.pdf (lwl-landesjugendamt.de)

3.2 Unterschiede der Leistungen

Dieses Kapitel stellt dar, an welchen Stellen sich Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII von den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in der Finanzierung, im Übergang von einer Pflege- zur Gastfamilie und bei der Kostenbeteiligung unterscheiden. Beide Leistungsarten decken den Teilhabebedarf der Leistungsberechtigten. Der zentrale Unterschied liegt darin, als Erwachsener in der Eingliederungshilfe selbst für die Sicherstellung des Lebensunterhalts verantwortlich zu sein, ggf. also existenzsichernde Leistungen zu beantragen.

Als Exkurs geht das Kapitel abschließend auch auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ein. Diese ist jedoch nachrangig gegenüber Leistungen zur Teilhabe und insbesondere der Eingliederungshilfe zu gewähren (§ 9 SGB IX, § 67 Satz 2 SGB XII).

3.2.1 Einrichtungen nach SGB VIII und Wohnformen nach SGB IX

In der Jugendhilfe wie auch in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist vorgesehen, dass der junge Mensch, soweit er einer Heimerziehung bedarf, eine vollumfängliche Versorgung inklusive des Lebensunterhaltes als Komplexleistung erhalten soll. Das wird den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises auch gerecht, die sich in ihrer Familie ebenfalls nicht um die Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes kümmern müssen und sollen.

Definitionen

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII wird in Einrichtungen durchgeführt, die einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen. Der Begriff einer Einrichtung ist im SGB VIII in § 45a wie folgt definiert: *„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“*

Auch im SGB IX findet sich die Begrifflichkeit einer **Leistung bzw. Betreuung über Tag und Nacht**, z.B. in § 98 Abs. 1 SGB IX und in Bezug auf junge Menschen in § 142 SGB IX.

Die Definition der Einrichtung in der Jugendhilfe im Sinne einer Heimerziehung entspricht weitestgehend der **stationären Einrichtung**, wie sie in § 13 Abs. 2 SGB XII definiert ist. Diese gilt insbesondere für stationäre Einrichtungen, die Leistungen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII erbringen. In Bezug auf junge volljährige Menschen ist insbesondere auch diese Leistung abzugrenzen, wenn keine Behinderung i.S.d. Eingliederungshilfe festzustellen ist.

Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen)

Schon aus den inhaltlich gleichen Definitionen der hier maßgebenden Sozialgesetzbücher ergibt sich, dass insbesondere bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, der notwendige Unterhalt in der Leistung enthalten ist.

Für die Jugendhilfe regelt § 39 SGB VIII, dass der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist.

In der Eingliederungshilfe haben Leistungserbringer, die eine Leistung für minderjährige und junge volljährige Leistungsberechtigte erbringen, gem. § 134 Abs. 3 SGB IX in der Vergütungsvereinbarung mindestens die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, die Maßnahmepauschale sowie einen Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) zu vereinbaren. Das gilt für volljährige Leistungsberechtigte ebenso unter den Voraussetzungen der § 134 Abs. 4 SGB IX. Der Lebensunterhalt bemisst sich nach § 27c SGB XII.

Auch in der Sozialhilfe besteht die Vergütung in stationären Einrichtungen (nicht nur für junge Menschen) mindestens aus den vorgenannten Bestandteilen (Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag, § 76 Abs. 3 SGB XII). Der Lebensunterhalt bemisst sich nach § 27b SGB XII.

Trennung der Leistungen in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Mit dem Übergang des jungen Menschen in das Angebot eines Leistungserbringers, dessen Konzept nicht auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, sind auch die existenzsichernden Leistungen nicht mehr zu vereinbaren. Der Inhalt der Vereinbarungen ergibt sich aus § 125 SGB IX. Die existenzsichernden Leistungen sind nicht mehr Bestandteil¹⁹. Die Leistung der Eingliederungshilfe umfasst ausschließlich die Fachleistungen. Die Bewohner:innen schließen gesondert Wohn- und Betreuungsverträge mit den Leistungserbringern ab und bezahlen die existenzsichernden Beträge auch direkt an die Leistungserbringer. Verfügen sie nicht über ausreichend eigene Mittel, stellen sie einen Antrag beim Sozialamt oder Jobcenter. Das wird den sich ändernden Bedürfnissen des älter werdenden Personenkreises auch gerecht, da diese Personen sich außerhalb von Einrichtungen in der Regel ebenfalls selbst um die Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes kümmern müssen.

Der Evaluationsbericht ergänzt in Abschnitt 5.8 Hinweise zum Übergang von einer Einrichtung nach SGB VIII in eine nach SGB IX.

¹⁹ Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020

3.2.2 Kostenbeteiligung

Zu den Leistungen der Jugendhilfe können sowohl von dem jungen Menschen als auch von dessen Eltern gem. §§ 91 ff. SGB VIII²⁰ Kostenbeiträge für vollstationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhoben werden. Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe (§ 91 Abs. 3 SGB VIII).

Die jungen Menschen werden nicht aus dem Einkommen herangezogen. Zweckgleiche Leistungen (z.B. Waisenrente, BAB-/ABG-/BAföG-Leistungen) zählen nicht zum Einkommen und sind grundsätzlich in voller Höhe einzusetzen. Bei BAB- und ABG-Leistungen sind jedoch Freibeträge vorgesehen (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Sollten in diesen Leistungen zweckgebundene Bestandteile enthalten sein (z.B. Fahrtkosten), stehen diese Bestandteile dem jungen Menschen zu. Die Eltern des jungen Menschen werden aus ihrem Einkommen herangezogen. Die Einkommensberechnung erfolgt gem. § 93 SGB VIII. Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, das dem Kalenderjahr der Leistung vorangeht (Abs. 4 S. 1). Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach § 94 SGB VIII und der Kostenbeitragsverordnung. Für den Kostenbeitrag der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige gelten zudem besondere Begrenzungen und Abstufungen (§ 6 Kostenbeitragsverordnung).

Sofern ein Kindergeld-Anspruch besteht, ist auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).

Eine Heranziehung aus dem Vermögen erfolgt bei Leistungen nach dem SGB VIII nicht.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist nur von der leistungsberechtigten Person ein Beitrag aufzubringen. Das Einkommen und Vermögen von Eltern und Partner:innen ist nicht zu berücksichtigen.

Die leistungsberechtigte Person hat ihr Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 135 ff. SGB IX einzusetzen.

Wird die Leistung in einer Einrichtung mit Vereinbarungen nach dem SGB IX erbracht, erfolgt eine Trennung von fachlicher Hilfe und Existenzsicherung.

Die Eingliederungshilfe umfasst nur die fachliche Hilfe. Dies gilt gleichermaßen bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Nur zu den Aufwendungen der fachlichen Hilfe kann nach den Regelungen der §§ 135 ff. SGB IX ein Beitrag verlangt werden. Maßgeblich ist das zu versteuernde Jahreseinkommen sowie bei

²⁰ Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter [Hrsg.]: Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII (2023)

Renten die Bruttorente des Vorvorjahres. Dieses Einkommen wird einer Beitragsgrenze gegenübergestellt.

Die Beitragsgrenze beträgt 2.162 € monatlich im Jahr 2024 (Grundlage der Beitragsgrenze ist die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, die jährlich angepasst wird). Erst, wenn das Einkommen der leistungsberechtigten Person diese Grenze übersteigt, erfolgt eine Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Beitrag aufzubringen ist.

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist auch abhängig von der Höhe des Vermögens. Der Vermögensfreibetrag beträgt im Jahr 2024 63.630 € neben dem nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 10 SGB XII geschützten Vermögen.

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt sind von der leistungsberechtigten Person aus eigenem Einkommen aufzubringen; andernfalls kann ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII/SGB II bestehen.

Wird die Leistung der Eingliederungshilfe in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, erfolgt gem. § 134 Abs. 4 SGB IX keine Trennung von fachlicher Hilfe und existenzsichernden Leistungen.

In diesen Fällen kann ein Beitrag zu der fachlichen Hilfe nicht verlangt werden. Der Beitrag ist begrenzt auf die Kosten der ersparten Aufwendungen für den Lebensunterhalt, (§ 142 Abs. 3 SGB IX). Nach der Rechtsprechung des BSG²¹ ist der ersparte häusliche Lebensunterhalt prognostisch zu schätzen und kann bis zu einem Maximalwert gefordert werden, der sich aus den Aufwendungen des Lebensunterhalts in Einrichtungen gem. §§27c, 27b SGBXII ergibt (in 2024 im Regelfall 1.038,01 €).

Einzusetzen ist das nach § 82 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen.

Die Leistungen des Lebensunterhalts werden ohne Berücksichtigung von Vermögen erbracht.

3.2.3 Wechsel von einer Pflege- zur Gastfamilie

Die Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie innerhalb der Jugendhilfe nach § 33 SGB VIII bedeutet die Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine traditionelle Form der Hilfe zur Erziehung und soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, in einem Familiensystem aufzuwachsen. Dabei werden neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Leistungen zum Lebensunterhalt des Kindes oder des Jugendlichen erbracht. Die Pflegeeltern müssen keine sozialpädagogischen Fachkräfte

²¹ BSG, Urteil vom 20.04.2016 - B 8 SO 25/14

sein. Sie müssen allerdings bereit und in der Lage sein, mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern zusammenzuarbeiten. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII setzen die Einbeziehung des Jugendamtes in das Pflegeverhältnis voraus. Die Pflegefamilien werden durch das Jugendamt betreut und im Rahmen der Hilfeplanung einbezogen. Pflegeverhältnisse können vorübergehend (Bereitschaftspflege) oder auf Dauer begründet werden. Die Geeignetheit einer Pflegefamilie wird direkt vom Jugendamt geprüft.

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gem. § 39 SGB VIII der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Diese werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der sich in die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung aufteilt. Die Kosten der Erziehung betragen z.B. im Jahr 2024 monatlich 420,00 €, die materiellen Aufwendungen werden in drei Altersstufen gewährt, z.B. in 2024: 0-5 Jahre: 731,00 € pro Monat; 6-11 Jahre: 864,00 € pro Monat; ab 12 Jahren: 1.025,00 € pro Monat. Im individuellen Fall können auch erhöhte Erziehungssätze finanziert werden. Der Pauschalbetrag wird jährlich durch Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration angepasst. Vom Pflegegeld ist seitens des Jugendamtes gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII zwingend ein Anteil des Kindergeldes in Abzug zu bringen. Ist das Pflegekind das älteste (oder einzige) Kind in der Pflegefamilie (diese Betrachtung schließt auch leibliche Kinder der Pflegeeltern mit ein), so wird die Hälfte des Kindergeldes in Abzug gebracht. Wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist, wird ein Viertel des Kindergeldes angerechnet. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII erstattet das Jugendamt den Pflegeeltern nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die nähere Ausgestaltung der Erstattung regeln häufig örtliche Beihilferichtlinien der jeweiligen Jugendämter.

Der Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII erfolgt auch bei einer Betreuung in einer Pflegefamilie.

Das Betreuungsverhältnis kann in derselben Familie fortgesetzt werden, wenn zuvor das Jugendamt als Leistungsträger für die Betreuung in der Pflegefamilie zuständig war. Die Bedingungen entsprechen denen, die für das **„Betreute Wohnen in Gastfamilien“** festgelegt wurden.

Die Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist eine Leistung der sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX.

Die Betreuung in einer Pflegefamilie soll volljährigen Menschen mit Behinderungen eine ihren Bedürfnissen entsprechende familienbezogene und individuelle Hilfe gewährleisten. Die Leistung soll die Menschen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistung wird gewährt, wenn einerseits das Wohnen in einer eigenen Wohnung mit Assistenzleistungen wegen des hohen und komplexen Unterstützungsbedarfs nicht ausreichend

sichergestellt werden kann, andererseits ein umfassendes Angebot in einer besonderen Wohnform nicht erforderlich ist.

Die Betreuung und Versorgung in der Gastfamilie wird kontinuierlich von einem professionellen Dienst (Betreutes Wohnen in Familien/BWF-Team) begleitet und unterstützt. Leistungen zur Betreuung in einer Gastfamilie können immer nur in Verbindung mit der Begleitung durch einen professionellen Leistungserbringer gewährt werden.

Die leistungsberechtigte Person, die Gastfamilie und das BWF-Team schließen über die Ausgestaltung der Leistungen eine Vereinbarung ab.

Die Gastfamilie erhält eine pauschale monatliche Vergütung für die Betreuungsleistung (zzt. 742,40 €) über das BWF-Team ausgezahlt. Das BWF-Team erhält eine pauschale monatliche Vergütung der Personal- und Sachkosten (zzt. mindestens 603,14 €, individuell abhängig vom jeweiligen Tarifvertrag).

Bei der Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX handelt es sich um eine ambulante Leistung. Der LWL erbringt nur die Fachleistung. Der Lebensunterhalt wird von der leistungsberechtigten Person selbst durch eigenes Einkommen oder Geltendmachung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen sichergestellt.

Die Geeignetheit der Gastfamilie wird bei einem Zuständigkeitsübergang durch die Teilhabeplaner:innen des LWL geprüft. Umfassende Informationen zum Betreuten Wohnen in Gastfamilien finden sich auf der Internetseite des LWL:

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/betreutes-wohnen-gastfamilien/>

Lesetipp: Gesetzliche Betreuung nach einer Vormundschaft?

Insbesondere dann, wenn eine Pflegefamilie den aktuellen und auch künftigen Lebensort des jungen Menschen bietet und die Pflegeeltern Vormund sind, werden Pflegeeltern ggf. damit konfrontiert, die gesetzliche Betreuung zu übernehmen. Dafür sind Informationen über Voraussetzungen, Aufgaben und Rollen wichtig.

Grundsätzlich ist die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung eingehend zu prüfen, um das Maß der selbstständigen Lebensführung zwischen Schutz und Selbstverantwortung für die Betroffenen zu gewährleisten.

Nähere Informationen bietet die folgende Reflexionshilfe (im Februar 2024 an das veränderte Betreuungsrecht angepasst):

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/gesetzliche-betreuung-nach-einer-vormundschaft-reflexionshilfe/>

3.2.4 Exkurs: Nachrangige Sicherung - Sozialhilfe nach §§ 67 und 68 SGB XII

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist vom Adressat:innenkreis bis zu den unterschiedlichen Angeboten äußerst vielseitig. Die Angebote reichen von Beratungen bis zu stationären Unterbringungen.

Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist eine Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Sie richtet sich nach den §§ 67 und 68 SGB XII.

Leistungsberechtigt sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht beseitigen können. Die Hilfe wird erbracht, wenn die besonderen Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert bzw. die sozialen Schwierigkeiten nur beseitigt oder verringert werden können, wenn auch die besonderen Lebensverhältnisse beseitigt werden können.

Besondere Lebensverhältnisse liegen vor, wenn die von der Gesellschaft als üblich angesehenen Mindeststandards bei der Lebensführung unterschritten werden.

Soziale Schwierigkeiten sind z.B. Obdachlosigkeit oder Probleme der Leistungsberechtigten bei der Interaktion mit ihrer sozialen Umwelt (z.B. Familie, Arbeitsplatz, Nachbarschaft), die zur Ausgrenzung der Leistungsberechtigten führen. Die sozialen Schwierigkeiten müssen die Teilhabe des Leistungsberechtigten am Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränken. Im

Unterschied zur Leistung der Eingliederungshilfe ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht aufgrund einer Behinderung notwendig. Ist eine Leistung aber aufgrund einer Behinderung notwendig, ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nachrangig (§ 9 SGB IX, § 67 Satz 2 SGB XII). Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe bearbeitet auch die Hilfe nach § 67 SGB XII, allerdings als Träger der Sozialhilfe. Soweit die Hilfe als stationäre Leistung erbracht wird, erfolgt keine Trennung der Fachleistungen und der Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Leistungen werden allerdings als sogenannte Netto-Hilfe gewährt. Das bedeutet, dass mit der Einrichtung nur die Kosten abgerechnet werden, die nach Abzug einzusetzender eigener Mittel verbleiben. Die leistungsberechtigte Person muss ihren Lebensunterhalt aus den ihr zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln an die Einrichtung zahlen.

4. Prozessbeschreibung und Instrumente mit Erläuterungen

Als Herzstück dieser Arbeitshilfe stellt dieses Kapitel Instrumente vor, die einen gut gelingenden Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe unterstützen sollen. Sie sind in der Praxis erprobt und nach der Pilotphase teilweise angepasst, vgl. Evaluationsbericht.

Das Kapitel beginnt mit einem **Flussdiagramm**, das den Gesamtprozess nach § 36b Abs. 2 SGB VIII in einzelne Teilprozesse untergliedert (mit Erläuterungen). Dann folgt eine Liste mit Begleitdokumenten, die Fachkräfte der Jugendämter an den LWL senden sollten. Dabei ist ein zentrales Dokument die medizinische Diagnostik. Wichtig sind auch die abgestimmten **Kriterien zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen** des § 41 SGB VIII und zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII²², nach denen beide Reha-Träger die Voraussetzungen für den Zuständigkeitsübergang prüfen und abstimmen sollten.

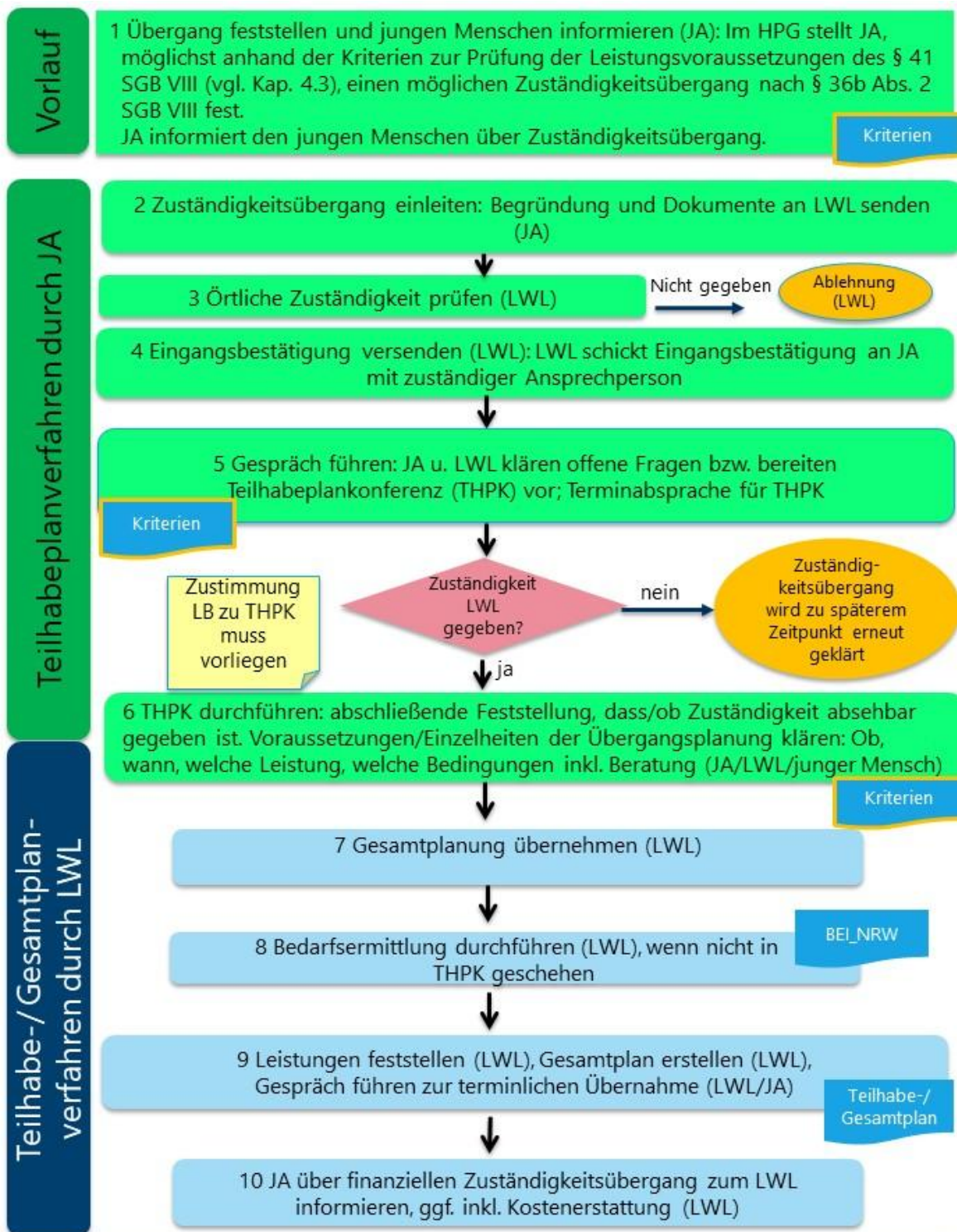
Als Exkurs sind Aufgaben freier Träger im Zuständigkeitsübergang (als Wünsche) formuliert.

Im Anhang finden sich ergänzend zu diesem Kapitel Vordrucke wie z.B. ein Anschreiben an den LWL oder eine Checkliste für junge Menschen im Zuständigkeitsübergang.

4.1 Flussdiagramm zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII

Die folgende Prozessschritt-Tabelle gliedert das Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII übersichtlich in einzelne Teilprozesse. Erläuterungen zu einzelnen Teilprozessen finden sich im Anschluss.

²² Im Folgenden oft kurz „Kriterien“



Das Flussdiagramm erläutert den Gesamtablauf des Verfahrens zum Zuständigkeitsübergang, die jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie die einzelnen Prozessschritte.

Die grün markierten Teilprozesse liegen in der Verantwortung des Jugendamtes. Das Fähnchen-Symbol mit „Kriterien“ bedeutet, dass in diesem Teilprozess die Kriterien (Kap. 4.3) genutzt werden, um die Prüffragen zu beantworten. Die blau markierten Teilprozesse liegen in der Verantwortung des LWL.

Bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe klären beide Träger die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang. Bevor die gesetzlich vorgesehene Teilhabekonferenz (THPK) unter Beteiligung des jungen Menschen durchgeführt wird, sollen zunächst die Leistungsträger untereinander die notwendigen Informationen und Unterlagen austauschen, die für die Feststellung des beteiligten Trägers der Eingliederungshilfe notwendig sind, um festzustellen, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind.

Eine Unterbrechung der Leistung darf dabei nicht eintreten.

Vorlauf

Das Jugendamt befindet sich in der regulären Hilfeplanung, an welcher der junge Mensch, die Fachkraft des Jugendamtes, der Leistungserbringer, ggf. eine Vertrauensperson und/oder andere Akteure nach § 36 SGB VIII beteiligt sind. Wesentlich bei der Planung einer Hilfe für junge Volljährige ist deren Beteiligung.

Im Rahmen der wiederkehrenden Hilfeplanung prüft das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen die Leistungsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Die Prüfung erfolgt aufbauend auf der ersten Prüffrage (**Prüffrage 1**):

Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung?

Darüber hinaus besprechen die Fachkraft des Jugendamtes und der junge Mensch mögliche Perspektiven im Anschluss an die Jugendhilfe.

Ab einem Alter von ca. 20 Jahren stellt das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen zusätzlich eine zweite Prüffrage (**Prüffrage 2**), die einen Rückblick und eine Prognose zur Persönlichkeitsentwicklung enthält:

Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der Hilfe für junge Volljährige „Selbständigkeit“ erreicht, und damit die Eingliederungshilfe abgeschlossen werden kann?

Ziel dieser Prüfung ist eine Planentwicklung bzw. Entscheidung, wie es nach dem 21. Geburtstag weitergeht:

- ob die Leistung beendet werden kann, weil Selbständigkeit erreicht ist,
- ob es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, der auch über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus in der Zuständigkeit des Jugendamtes verbleibt oder
- ob das Jugendamt in Absprache mit dem jungen Menschen einen Zuständigkeitsübergang vorbereitet.

1 Übergang feststellen und jungen Menschen informieren

Im Rahmen der regulären Hilfeplanung beantworten das Jugendamt und der junge Mensch gemeinsam, möglichst anhand der Kriterien (Kap. 4.3) die beiden Prüffragen. Werden beide Prüffragen mit „Nein“ beantwortet, liegen die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang vor. Der Zuständigkeitsübergang kann zu folgenden Trägern erfolgen:

- Übergang zum Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII). Die nachfolgenden Ausführungen gelten für diesen Zuständigkeitsübergang.
- Übergang zu anderen Reha- oder Sozialleistungsträgern (§ 36b Abs. 1 SGB VIII) wie z.B. zur Bundesagentur für Arbeit oder zur gesetzlichen Krankenkasse. Diese Zuständigkeitsübergänge sind gesondert zu betrachten und zu verabreden.

Liegen die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang zum LWL vor, besprechen das Jugendamt und der junge Mensch den möglichen Zuständigkeitsübergang. Das Jugendamt informiert hierbei über das Verfahren und beantwortet offene Fragen. Zusätzlich erhält der junge Mensch die „Checkliste für junge Menschen für den Zuständigkeitsübergang zum LWL“ (vgl. Anhang Kap. 8.1.5). Ziel dieses Vorgehens ist es, dass junge Menschen wissen, dass ihr weiterer Bedarf gedeckt sein wird, warum und wie ein Zuständigkeitsübergang funktioniert und dass sie noch nicht selbst tätig werden müssen. Der junge Mensch wird auch über die gemeinsame Teilhabeplankonferenz (THPK) informiert. Seine Zustimmung dazu wird vom Jugendamt vor der THPK eingeholt.

Bei offenen Fragen und/oder Unsicherheiten hat der junge Mensch auch die Möglichkeit, sich vom LWL beraten zu lassen (§ 106 SGB IX). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Einleitung eines Zuständigkeitsübergangs. Ebenso sollen Reha-Träger auf die Beratungsangebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und der Verfahrenslots:innen hinweisen.

Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff SGB I bleiben unberührt.

Teilhabeplanverfahren durch Jugendamt

Nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang zum LWL vorliegen, leitet das Jugendamt das Verfahren zum Zuständigkeitsübergang ein.

Das Verfahren bleibt weiter unter der Federführung des Jugendamtes und wird ab diesem Zeitpunkt - wegen der Beteiligung des LWL als Träger der Eingliederungshilfe – zum Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX).

2 Zuständigkeitsübergang einleiten

Das Jugendamt leitet die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang durch ein Anschreiben an den LWL ein (vgl. Muster in Kap. 8.1.1). Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der für die Bedarfsermittlung verantwortlichen Fachkräfte des Jugendamtes und des LWL muss im Anschreiben des Jugendamtes die zuständige pädagogische Fachkraft benannt sein.

Mit dem Anschreiben erfolgt zudem die Übersendung bestimmter Unterlagen und Dokumente (vgl. Kap. 4.2.1 und 8.1). Die Unterlagen sollen helfen, eine Entscheidung des LWL vorzubereiten.

Das JA lädt zur Teilhabeplankonferenz ein und macht dazu Terminvorschläge.

3 örtliche Zuständigkeit prüfen

4 Eingangsbestätigung versenden

Der LWL prüft seine örtliche Zuständigkeit. Falls die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, erfolgt eine Ablehnung gegenüber dem JA mit einem Hinweis auf den voraussichtlich örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Bei bestehender örtlicher Zuständigkeit sendet der LWL dem Jugendamt in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung zu (vgl. Muster Kap. 8.1.2). Diese enthält u.a. die Kontaktdaten der zuständigen Teilhabeplanung sowie das LWL-Aktenzeichen.

Die Eingangsbestätigung schafft die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme zwischen den zuständigen Verantwortlichen der Leistungsträger. Zudem soll diese genutzt werden, um die Zusammenarbeit gem. dieser Arbeitshilfe sicherzustellen.

5 Gespräch führen, Teilhabeplankonferenz (THPK) vorbereiten

Dieser Schritt dient der Klärung offener Fragen im Vorfeld der THPK bzw. deren Vorbereitung ohne Beteiligung des jungen Menschen, damit keine Differenzen zwischen den Leistungsträgern in der THPK diskutiert werden müssen, die den jungen Menschen verunsichern könnten. Das können z.B. folgende Fragen sein: Sind weitere Unterlagen erforderlich/sinnvoll? Gibt es Fragen zu den angewandten Kriterien? Gibt es eine Perspektive für die zukünftige Wohnform? Der Schritt dient auch der Absprache eines Termins für die THPK.

Das Gespräch soll innerhalb von drei Monaten von der Teilhabeplaner:in des LWL initiiert werden und erfolgt zwischen ihr/ihm selbst und der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes.

Ergebnis des Gespräches soll nach Möglichkeit ein Konsens zur Frage der absehbaren Zuständigkeit des LWL sein. Dann schließt sich die THPK an (Schritt 6).

Wird in diesem Gespräch deutlich, dass der LWL absehbar nicht zuständiger Leistungsträger ist, wird er im Anschluss den Zuständigkeitsübergang zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Das erfolgt schriftlich an das Jugendamt mit Begründung der strittigen Punkte anhand der Kriterien (Kap. 4.3). Nähere Ausführungen zur Uneinigkeit zwischen Jugendamt und LWL finden sich im Kapitel 5.2.

Das Jugendamt leistet eigenverantwortlich weiter, solange der Bedarf des jungen Menschen fortbesteht. Ergibt sich im eigenen Hilfeplanverfahren eine Änderung der vom LWL anhand der Kriterien (Kap. 4.3) aufgeführten strittigen Punkte, beginnt das Verfahren zum Zuständigkeitsübergang neu. Etwaige Kostenerstattungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

6 Teilhabeplankonferenz durchführen

Ist der Zuständigkeitsübergang absehbar, stellt die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz den Regelfall dar (§ 36b Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 20 SGB IX). Sie findet nur dann nicht statt, wenn der junge Mensch der Durchführung nicht zugestimmt hat. Das Jugendamt lädt zur THPK ein. An einer Teilhabekonferenz beteiligt sind der junge Mensch selbst, der LWL sowie das Jugendamt. Darüber hinaus kann der junge Mensch Person/en seines Vertrauens mitbringen, vgl. § 20 Abs. 3 SGB IX. Es erfolgt eine gemeinsame Beratung zwischen den Beteiligten zur Feststellung des Reha-Bedarfs.

Die THPK dient zur Klärung der Voraussetzungen für eine Leistung der Eingliederungshilfe des LWL und der Einzelheiten des Übergangs: ob, wann, welche Leistung/en, zu welchen Bedingungen und stellt damit den nahtlosen Übergang sicher. Es werden Absprachen getroffen zur Übergangsplanung (wer, was, bis wann). Damit verbunden sind die Klärung der Ziele und der Art der Leistung sowie deren zeitliche Abfolge, wie auch die Absprache zum finanziellen Zuständigkeitsübergang zwischen Jugendamt und LWL.

Der LWL bietet dem jungen Menschen an, vor der Teilhabeplankonferenz oder dem Bedarfsermittlungsgespräch das Formular „Persönliche Sicht“ sowie den Antrag auf Eingliederungshilfe für Erwachsene einzureichen.

Hat der junge Mensch der Durchführung einer THPK nicht zugestimmt, erfolgt die Bedarfsermittlung ausschließlich durch den LWL (weiter bei Schritt 7 – 10). In diesem Fall klären das Jugendamt und der LWL den finanziellen Zuständigkeitsübergang zum LWL (ggf. inkl. Kostenerstattung) direkt.

Hat der junge Mensch der Durchführung einer THPK zugestimmt, prüft der LWL in der THPK letztlich, ob er zukünftig zuständig wird. Wenn die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang an dieser Stelle klar und einvernehmlich sind, kann die Teilhabeplankonferenz auch die Bedarfsermittlung durch die Teilhabeplanung des LWL beinhalten. Zum Ablauf siehe Schritt 8.

In seltenen Ausnahmefällen ist das Ergebnis der THPK, dass der LWL nicht absehbar zuständig ist, lehnt dieser den Zuständigkeitsübergang ab. Zum Ablauf siehe Schritt 5.

Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren durch den LWL

Nach erfolgter Prüfung der Zuständigkeit sowie Leistungsberechtigung durch den LWL wird der Übergang zum Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren durch den LWL eingeleitet.

In der Phase der Bedarfsermittlung und Feststellung der Leistung durch den LWL (Teilprozess 7) agieren das Jugendamt und der LWL abgestimmt nebeneinander. An dieser Stelle bleibt das Jugendamt leistender Reha-Träger.

Mit der endgültigen Feststellung der Zuständigkeit und Leistungsberechtigung durch den LWL wechselt die Verantwortlichkeit des Reha-Trägers (ab Teilprozess 7).

7 Gesamtplanung übernehmen (LWL)

Ist das Ergebnis der THPK, dass der LWL absehbar zuständig ist, übernimmt er die Federführung in der Teilhabeplanung gem. § 19 Abs. 5 SGB IX. Hier beginnt die Leistungsverantwortung des LWL im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sendet der LWL dem jungen Menschen ein Begrüßungsschreiben sowie ggf. die Einladung zum Bedarfsermittlungsgespräch (sofern die Bedarfsermittlung nicht bereits in der THPK erfolgt ist).

8 Bedarfsermittlung durchführen

Ist die Bedarfsermittlung nicht bereits in der THPK erfolgt, führt der LWL nun die Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW durch.

9 Leistungen feststellen, Gesamtplan erstellen

Im Anschluss an die THPK bzw. die Bedarfsermittlung stellt der LWL die Leistung fest. Er stellt den Gesamt- bzw. Teilhabeplan auf, der dem jungen Menschen zur Verfügung gestellt wird. Dieser enthält übersichtlich die Leistungen, die er/sie zukünftig erhalten wird. Das Jugendamt erhält eine Kopie des Gesamtplans.

Der LWL sendet dem jungen Menschen einen Bescheid über die festgestellte Leistung.

10 JA über finanziellen Zuständigkeitsübergang zum LWL informieren

Der LWL vereinbart mit dem Jugendamt mit dem Anerkenntnis des Zuständigkeitsübergangs auch den Zeitpunkt des finanziellen Zuständigkeitsübergangs zum LWL, d.h. zu welchem Zeitpunkt die Leistung direkt vom LWL übernommen wird. In dem Fall, dass der Übergang nicht rechtzeitig und nahtlos erfolgen konnte, klärt der LWL mit dem Jugendamt eine Kostenerstattung (vgl. Kap. 5.1).

4.2 Begleit-Dokumente zum Zuständigkeitsübergang

Geht die Anzeige eines beabsichtigten Zuständigkeitsübergangs beim LWL ein, ist es an den Teilhabeplaner:innen, die eigene Zuständigkeit zu prüfen. Damit diese Prüfung reibungslos gelingt, ist die Mitsendung von Dokumenten notwendig – einige benötigt der LWL zwingend, andere wären hilfreich.

4.2.1 Notwendige Dokumente

- Individuelle Begründung für den Zuständigkeitsübergang
 - Antwort auf die zweite Prüffrage und Kurzbeschreibung der Lebensbereiche, die (wie?) in der Teilhabe eingeschränkt sind (formlos, z.B. im Anschreiben oder idealerweise unter Nutzung des Vordrucks „Kurzvorstellung junger Menschen zum Zuständigkeitsübergang (Vorstellungsbogen)“ in Kap. 8.1.3, ggf. auch ‚Darstellung der Kriterien‘ in Kap. 8.1.4)
- Nachweise über gewöhnliche Aufenthalte der Leistungsberechtigten vor Beginn der Jugendhilfe-Leistung
- Fachliche Stellungnahme (Diagnostik) → siehe dazu Kap. 4.2.2
- Letztes Hilfeplanprotokoll sowie Trägerberichte/- vorlagen
- Kopie der letzten Rechnung/en
- Leistungs- und Entgeltvereinbarung
- Bewilligungsbescheid der letzten Leistung
- Falls nach dem vollendeten 18. Lebensjahr erstellt: Ausgefülltes Instrument zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung und zusammenfassende Sicht (z.B. aus der LVR/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII)
- ggf. Bestallungsurkunde rechtliche Betreuung
- ggf. Nachweis Schwerbehinderung
- ggf. Aufenthaltstitel des/der Berechtigten

Optionale Dokumente:

- Vordruck ‚Kurzvorstellung junger Menschen zum Zuständigkeitsübergang (Vorstellungsbogen)‘, vgl. Kap. 8.1.3
- ‚Darstellung der Kriterien‘, vgl. Kap. 8.1.4)
- Vordruck LWL: ‚Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe‘²³
- ‚Persönliche Sicht‘ (Vordruck LWL)

²³ Der Vordruck enthält alle für den LWL relevanten persönlichen Informationen und beschleunigt daher das Verfahren. Er steht als Online-Antrag oder Papier-Antrag zur Verfügung: <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/vom-antrag-zur-leistung/>

4.2.2 Anforderungen an fachliche Stellungnahmen (Diagnostik)

Die medizinische Diagnostik ist das zentrale Dokument für die Reha-Träger, um die erste Leistungsvoraussetzung einer Eingliederungshilfe zu prüfen. Gemeinsame Anforderungen an fachliche Stellungnahmen erleichtern den kooperativen Prozess des Zuständigkeitsübergangs.

Es folgen Hinweise zu folgenden Themen:

- Akzeptierten Professionen,
- Alter der Stellungnahmen,
- Intelligenz (IQ)-Tests und
- zur Plausibilitätsprüfung.

Akzeptierte Professionen derjenigen, die eine fachliche Stellungnahme abgeben:

- Arzt/Ärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
- (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut:innen
- Arzt/Ärztin oder psychologische Psychotherapeut:innen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/Jugendlichen (z.B. spezialisierte Ärzt:innen aus sozialpädiatrischen Zentren, dem Gesundheitsamt oder einer Beratungsstelle²⁴).

Die Diagnostik kann auch durch eine Fachstelle Diagnostik des Jugendamtes erfolgt sein.

Für die Frage, welche Professionen für welche Altersgruppen zugelassen sind, orientieren wir uns an § 1 Abs. 4 der Psychotherapierichtlinie²⁵: 18 bis 20-Jährige können selbst wählen.

Ausnahme: Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres ihre bereits begonnene Kinder-Jugendpsychotherapie abschließen.

²⁴ von Boetticher/Meysen in Münder u.a., § 35a Rn. 50

²⁵ Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA), 2021: Psychotherapie-Richtlinie. § 1 (4): Im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche Personen, die 14 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie (KJPT) ist ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der KJPT begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Grundsätzlich haben Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren Anspruch auf eine Erwachsenentherapie. In diesen Fällen gelten die Regelungen für Erwachsene.“ Download: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2400/PT-RL_2020-11-20_iK-2021-02-18.pdf

Alter von Stellungnahmen bei Einleitung des Zuständigkeitsübergangs

Bei Einleitung des Zuständigkeitsübergangs liegt das Anfordern einer aktualisierten Stellungnahme im fachlichen Ermessen der fallführenden Fachkräfte (OVG Münster, 2013)²⁶.

- Eher gegen die Notwendigkeit einer Aktualisierung der fachlichen Stellungnahme spricht z.B., wenn die ursprüngliche Diagnostik valide ist und die für die jeweilige Erkrankung typische Symptomatik fortbesteht (z.B. Abhängigkeitserkrankungen nach F10-19 ICD-10; wahnhaftes Störungen/Schizophrenie nach F20-29 ICD-10; Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach F60-69) oder wenn es sich um lebensbegleitende Erkrankungen wie FASD oder Autismus-Spektrum-Störungen handelt.
- Eher für die Notwendigkeit einer Aktualisierung der fachlichen Stellungnahme spricht, wenn im Verlauf der Leistungsgewährung die Leistungsberechtigten psychisch gesund wirken (also die erste Leistungsvoraussetzung möglicherweise weggefallen ist), wenn Zweifel an der ursprünglichen Diagnostik aufkommen oder eine andere bzw. zusätzliche Symptomatik auftritt.

Wenn der LWL Zweifel an der Aktualität der fachlichen Stellungnahme hat, nimmt der LWL zum Jugendamt Kontakt auf und begründet diesen Zweifel.

Intelligenztests

- Die Feststellung des Intelligenzquotienten/IQ ist Teil der fachlichen Stellungnahme, entsprechend sind die o.g. Professionen akzeptiert.²⁷
- Bei einem validen Ergebnis besteht kein Anlass für Wiederholungen eines IQ-Tests.

²⁶ OVG Münster, Beschluss vom 18.07.2013 - 12 A 892/13. In Abgrenzung dazu gilt bei Erstanträgen eine ein Jahr alte Stellungnahme als zu alt (Sächsisches OVG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 B 171/14).

²⁷ Die medizinische S2k-Leitlinie zur Intelligenzminderung der AWMF (Hrsg.) führt unter 3.5.7.3.5 auf S. 38 zu den „Anforderungen an den Testleiter“ aus: „Intelligenztests sollten nur von solchen Personen durchgeführt und beurteilt werden, die über das erforderliche testdiagnostische Wissen verfügen, in der Lage sind, im Einzelfall geeignete Tests auszuwählen, diese routiniert manualgetreu durchzuführen und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Messeigenschaften des jeweiligen Verfahrens zu interpretieren (...)“. Ebenfalls führt die Leitlinie auf S. 35 anerkannte IQ-Testverfahren auf. Download: [028-042l_S2k_Intelligenzminderung_2021-09.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_awmf/028-042l_S2k_Intelligenzminderung_2021-09.pdf) ([awmf.org](https://www.awmf.org)). Auf der Homepage www.testzentrale.de lassen sich Namen von IQ-Tests eingeben und die Datenbank gibt Hinweise, ob das Instrument noch aktuell ist.

Umgang mit spezifischen Ergebnissen:

➔ IQ zwischen 70 und 74

Bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und denen der Eingliederungshilfe bestehen unterschiedliche Vorgaben, ab welchem IQ eine geistige Behinderung (im Sinne einer wesentlichen Behinderung) vorliegt:

- Nach F70 ICD-10 (Grundlage für das Jugendamt nach § 35a SGB VIII) liegt eine leichte Intelligenzminderung bzw. leichte geistige Behinderung bei einem IQ ab 69 vor, entsprechend gelten (junge) Menschen mit einem IQ zwischen 70 und 74 (und bis 84) als lernbehindert (F81.9). Eine Unterscheidung in wesentliche und nicht wesentliche Behinderungen nimmt die Jugendhilfe nicht vor.
- Die Träger der Eingliederungshilfe stellen eine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX bei Vorliegen kognitiver Einschränkungen nach den Vorgaben der Eingliederungshilfeverordnung fest. Ergänzend nutzen die Träger der Eingliederungshilfe die Orientierungshilfe der BAGüS. Unter Rückgriff auf das Klassifikationssystem DSM-IV liegt demnach eine bedeutsame und wesentliche Minderung intellektueller Fähigkeiten (geistige Behinderung) vor, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind: (A) Der IQ liegt unter 75. (B) Es liegen erhebliche Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in mindestens zwei von acht dort genannten Lebensbereichen vor. (C) Die Störung muss vor dem 18. Lebensjahr eingetreten sein (BAGüS, 2009).²⁸

➔ Ein IQ-Wert ist nicht ermittelbar

Es kann in wenigen Fällen dazu kommen, dass eine Intelligenzdiagnostik nicht valide durchführbar und damit kein Intelligenzquotient zu ermitteln ist.

Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Person sich in einer besonderen psychischen Verfassung befindet, die es nicht zulässt, dass sie sich für einen begrenzten Zeitraum auf eine standardisierte und strukturierte Anforderungssituation, wie es eine Testsituation ist, einlässt.

Auch bei Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung bzw. schweren Intelligenzminderung und/oder schweren Formen einer Autismus-Spektrum-Störung kann es sein, dass eine objektive, reliabel und valide Intelligenzdiagnostik nicht möglich ist, weil die Person noch nicht über die basalen motorischen, sozialen, motivationalen oder kognitiven Voraussetzungen für die Teilnahme an einer standardisierten Testsituation verfügt.

²⁸ Aus: BAGüS: „Behinderungsbegriff“ (2009), S. 13 und 14. Download: https://www.bagues.de/spur-download/bag/orientierungshilfe_behinderungsbegriffendf_24112009.pdf

Sprachbarrieren können eine zuverlässige Diagnostik ebenfalls erschweren. Jedoch liegen für unterschiedliche Altersgruppen – auch für junge Volljährige – Verfahren zur sprachfreien Diagnostik der intellektuellen Fähigkeiten vor.

Wenn eine Intelligenzdiagnostik nicht durchführbar ist und ein Intelligenzquotient nicht ermittelt werden kann, greifen die beiden Reha-Träger auf den klinischen Eindruck der Diagnostiker:innen der oben genannten Professionen im Hinblick auf das (Nicht-)Vorliegen einer geistigen Behinderung zurück (Esser, 2015).

Verpflichtung der Reha-Träger, fachliche Stellungnahmen auf Plausibilität zu prüfen

Einerseits sind Reha-Träger nach § 20 SGB X an den Grundsatz der freien Beweiswürdigung gebunden. Andererseits sind sie verpflichtet, fachliche Stellungnahmen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) auf Plausibilität zu prüfen. So ist sowohl zu prüfen, ob eine Diagnostik ungerechtfertigt zum Nachteil der Antragsteller:innen ausfällt (BVerfG, 2009)²⁹, als auch, ob sie zu einer ungerechtfertigten Leistungsgewährung führen würde, z.B. weil die Diagnostik widersprüchlich ist (OVG Niedersachsen, 2020)³⁰.

²⁹ BVerfG 1 BvR 1711/09:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/11/rk20121121_1bvr171109.html

³⁰ [Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 31.03.2020 - 10 ME 69/20 - openJur](#)

4.3 Kriterien: Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII und zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII

Die AG § 36b hat Kriterien entwickelt³¹, mit deren Hilfe Einschätzungen zur Selbständigkeit junger Volljähriger (als Leistungsvoraussetzung nach § 41 SGB VIII) vorgenommen werden können. Die Kriterien gelten für alle möglichen Abschlüsse der Jugendhilfe – nicht nur für den Übergang vom Jugendamt zum LWL. Verschiedene Personen sind zu mehreren Zeitpunkten eingeladen, diese zu nutzen. Es ist hilfreich, dazu auch das Schaubild in Kap. 2.5. ‚Mögliche Absicherungen beim Verlassen der Jugendhilfe‘ daneben zu legen.

Diese Kriterien sollen auch ein Bindeglied zwischen jungen Menschen, Vertreter:innen der Jugendämter, der freien Träger und der Träger der Eingliederungshilfe sein, um ein gemeinsames Verständnis für die Rechtsgrundlagen und deren praktische Bedeutung zu schaffen.

Rückmeldungen zu den Kriterien und Umgang damit finden sich im gesonderten Evaluationsbericht, Abschnitt 5.3. Im Rahmen der Revision dieser Arbeitshilfe hat die AG § 36b keine Änderungen an den Kriterien vorgenommen. Es wurde aber eine Tabelle zur strukturierten Erfassung der Kriterien entwickelt, vgl. Kap. 8.1.4.

Zunächst folgt eine Vorstellung dieser Kriterien³², dann schließen sich Erläuterungen dazu an.

³¹ Mit freundlicher Freigabe von Dr. Melanie Overbeck: Kriterien-Entwicklung mit Rückgriff auf ihren Vorschlag (Overbeck, 2021) und Ergänzung weiterer Kriterien

³² Die Kriterien finden sich auch – ggf. als Kopiervorlage – im Anhang, Kap. 8.1.6.

Kriterien zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII und zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII

A) Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII: Inwieweit ist Selbständigkeit erreicht?

Overbeck nennt Kriterien, anhand derer Fachkräfte und junge Volljährige prüfen können, ob eine eigenverantwortliche Lebensführung gelingt bzw. an welchen Stellen Unterstützung notwendig ist. Sie verknüpft die Kriterien mit jeweils mehreren erläuternden Fragen, von denen hier nur einzelne beispielhaft aufgeführt sind:

- Lebensunterhalt:
 - Ist der Lebensunterhalt lückenlos sichergestellt und durch eine etwaige Beendigung der Hilfe nicht gefährdet?
 - Wohnung:
 - Erfolgt der Übergang in gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse?
 - Gesundheits-Schutz:
 - Besteht (auch längerfristig) eine Krankenversicherung? Erhält der/die Heranwachsende im Fall einer bestehenden physischen oder psychischen Erkrankung die erforderliche medizinische und/oder therapeutische Unterstützung? Ist der/die Heranwachsende in der Lage, sich bei später auftauchenden physischen oder psychischen Beschwerden eigenständig Unterstützung zu besorgen?
 - Bildung:
 - Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine (Bildungs-)Perspektive erarbeitet? Overbeck sieht eine Ablehnung oder vorzeitige Beendigung einer Leistung während einer laufenden Schul- oder Berufsausbildung als ausgeschlossen.³³
 - Information:
 - Um das Recht auf Selbstbestimmung umzusetzen: Besteht ausreichender Zugang zu Informationen, wie z.B. zu den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten oder Möglichkeiten der (Weiter-) Bildung?
- (Overbeck, 2021, S. 4ff)
- Alltagspraktische Fähigkeiten und persönliche Ressourcen:
 - Wie gelingen Haushaltsführung, vorausschauendes Denken/Planung, Versorgung, Ernährung, Tagesstruktur, Selbststrukturierung, Emotionsregulation und Selbstreflexion?

³³ Das AG SGB IX NRW regelt in § 1 die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Sozialämtern und Landschaftsverbänden). Zentrales Kriterium zum Zuständigkeitsübergang zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ist die Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Für den Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt zum LWL ist dieses Kriterium auch wichtig, aber kein Ausschlusskriterium für den Zuständigkeitsübergang. Hier ist die Gesamtschau der Selbständigkeit des jungen Menschen von zentraler Bedeutung.

- Soziale Kontakte – Eingebunden sein:
 - Ist eine Person entsprechend der eigenen Wünsche sozial eingebunden? Gibt es Personen, an die sich der junge Mensch in Krisensituationen wenden kann?

Bei den Antworten auf die Kriterien ist jeweils zu beachten, ob die Faktoren mit oder ohne (professionelle bzw. freundschaftliche) Unterstützung gelingen.

B) (Drohende) seelische Behinderung: zukünftiger Bedarf

- Welche Erkrankung/en liegen seit wann vor?
- Seit wann ist/sind welche Art/en der Behinderung von wem festgestellt?
Besteht eine Lernbehinderung?
- Schwere der Teilhabebeeinträchtigung – Lebensbereiche:
Persönlichkeit / Schule / Arbeit / Freundschaften / Freizeitinteressen?
 - Anzahl und Schwere der beeinträchtigten Lebensbereiche
 - Wie stabil oder phasenhaft entwickelt sich die Teilhabebeeinträchtigung?
- Waren/Sind Kriseninterventionen notwendig? (eventuell Häufigkeit und Schwere)
- Waren/Sind Behandlungen in der Psychiatrie notwendig?
- Auf welche Ressourcen kann der junge Mensch zurückgreifen?

Erläuterungen zu Zielgruppen und Nutzer:innen der Kriterien

Die Kriterien **unter „A“** hinsichtlich „Selbständigkeit“ (siehe ausführlich Overbeck, 2021) gelten für alle (angehenden) jungen Volljährigen - unabhängig, ob mit oder ohne Behinderung. Dieser Teil kann auch zur fortlaufenden Prüfung in Hilfeplangesprächen dienen, in welchen spezifischen Bereichen Unterstützung notwendig ist und ob entsprechend die Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige weiterhin gegeben sind.

Teil „B“ der Kriterien geht auf Faktoren ein, die besonders bei jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung hinsichtlich ihrer (prospektiven) Entwicklung zur Selbständigkeit eine Rolle spielen.

Die Kriterien sollen dabei unterstützen,

- die **erste Prüffrage** zum § 41 Abs. 1 SGB VIII zu beantworten – im Übergang zum 18. Lebensjahr und dann fortlaufend in Hilfeplangesprächen: Ist Selbständigkeit gewährleistet oder ist (weiterhin) eine Hilfe für junge Volljährige angezeigt?³⁴. Diese Frage beantworten:
 - junge Volljährige für sich selbst und/oder mit Betreuer:in des freien Trägers
 - junge Volljährige mit Fachkraft des Jugendamtes und mit Betreuer:in des freien Trägers oder anderer Vertrauensperson
 - nach § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes bei der Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und die im Einzelfall angezeigte Leistungsart
- **zusätzlich** zur ersten Prüffrage ab dem vollendeten 20. Lebensjahr auch die **zweite Prüffrage** zum § 41 Abs. 1 SGB VIII zu beantworten: Aufgrund Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Handelt es sich um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus weiter in Zuständigkeit des Jugendamtes zu Ende zu führen ist, weil dann die Zielerreichung des § 41 SGB VIII (Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit, Eigenständigkeit) mit großer Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist? Oder ist dies nicht zu erwarten und die Leistung sollte in andere Zuständigkeit übergehen? Diese Prüffrage beantworten:
 - junge/ Volljährige für sich selbst und/oder mit Betreuer:in des freien Trägers
 - junge Volljährige mit Fachkraft des Jugendamtes und/oder mit Betreuer:in des freien Trägers oder anderer Vertrauensperson
 - nach § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes bei der Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und die im Einzelfall angezeigte Leistungsart
 - Teilhabeplaner:in des LWL für sich selbst, um die Voraussetzungen des Zuständigkeitsübergangs aus Perspektive des Trägers der Eingliederungshilfe zu prüfen
 - Teilhabeplaner:in des LWL mit Fachkraft des Jugendamtes, falls es unterschiedliche Einschätzungen zur Notwendigkeit eines Zuständigkeitsübergangs gibt.

Wenn ein Zuständigkeitsübergang zum LWL als Abschluss der Jugendhilfe angezeigt ist, können Fachkräfte den „**Vorstellungsbogen**“ im **Anhang** nutzen. Dieser Vordruck greift abschließend auch Antworten auf die Prüffragen zu den Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII auf. Fachkräfte der Jugendämter sind gebeten, anhand der Kriterien – auch auf Grundlage eines Rückblickes - eine Prognose zum zukünftigen Unterstützungsbedarf abzugeben.

Im Rahmen der Revision wurde eine **Tabelle zur strukturierten Erfassung der Kriterien** entwickelt. Sie ist ebenfalls im Anhang zu finden.

³⁴ Die erste und zweite Prüffrage zur Klärung der Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII sind in der Kopiervorlage „Kriterien“ in Kap. 8.1.6 mit aufgeführt. Nähere Erläuterungen dazu in Kap. 2.1.

Weitere Erläuterungen zu den Kriterien

- Die aufgeführten Kriterien sollen den Blick für verschiedene Aspekte hinsichtlich der Einschätzung von Selbständigkeit und Unterstützungsbedarf weiten. Individuelle Kriterien, die für die einzelnen Leistungsberechtigten wichtig sind, können hinzukommen.
- Die (Persönlichkeits-)Entwicklung mit dem Ziel einer selbstbestimmten, selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung (auf eigenen Füßen stehen können) ist immer ganzheitlich und in einer Gesamtschau in den Blick zu nehmen, es geht also nicht um Einzelaspekte. Zum Beispiel kann ein Schul- oder Ausbildungsabschluss zwar ein zentrales Kriterium hinsichtlich der Selbständigkeit, aber dennoch kein ausschließlicher Entscheidungsgrund für den (Nicht-) Zuständigkeitsübergang sein.
- Die grundsätzlichen kognitiven Fähigkeiten und psychosozialen Kompetenzen haben einen Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen und sind entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei einer Lernbehinderung oder bei FASD).
- Es sollte auch dargestellt sein, ob bzw. inwiefern individuelle Ressourcen bestimmte Schwierigkeiten ausgleichen können.
- Wenn die sachliche Zuständigkeit des LWL gegeben ist (also die beiden Reha-Träger die Prüffragen einvernehmlich beantwortet haben), knüpft der LWL keine weiteren Bedingungen an den Zuständigkeitsübergang wie z.B. das Finden einer eigenen Wohnung. Ebenso kann es bei der Entscheidung für oder gegen einen Übergang nicht um das Ergebnis einer einzelnen Psychiatriebehandlung gehen – hier schauen die jeweiligen Fachkräfte auf das Muster von Behandlungen und ob dieses Muster für einen komplexen, längerfristigen Bedarf steht oder gerade nicht.

Nähere Erläuterungen zu den Prüffragen, Kriterien und zum ‚begründeten Einzelfall‘ finden sich im Evaluationsbericht.

4.4 Exkurs: Die Rolle der freien Träger beim Zuständigkeitsübergang

Die Mitglieder der AG § 36b wünschen sich von den Vertreter:innen der Träger der freien Jugendhilfe, dass sie junge Menschen im Prozess des Zuständigkeitsübergangs unterstützen.

Je nach Bedarf der jungen Menschen kann diese Unterstützung wie folgt aussehen:

- Zunächst ist überhaupt eine Kenntnis dieses Verfahrens und dessen Rechtsgrundlagen bei Bezugsbetreuer:innen junger Menschen notwendig. Strukturell könnte dies z.B. wie folgt gefördert werden: durch Wissenstransfer, durch Hinweis in eigenen Vordrucken und Weitergabe der Checkliste an junge Volljährige, vgl. Kap. 8.1.5).
Vertreter:innen freier Träger sollten junge Menschen aufmerksam machen können, falls im Prozess etwas gegen ihre Interessen umgesetzt werden sollte. Falls Fachkräfte nicht selbst unterstützen können, sollten sie jungen Menschen entsprechende Stellen vermitteln, vgl. Evaluationsbericht Abschnitt 6.
- In Hilfeplangesprächen Einschätzungen zu den Antworten auf die Prüffragen beitragen, vgl. Kap. 2.1 (Einführung), und 4.3 (Kriterien) sowie Evaluationsbericht.
- Rechtliche Hintergründe zum Zuständigkeitsübergang nachgehend erklären, vgl. Kap. 2.
- Ggf. die ‚Checkliste für junge Menschen‘ gemeinsam mit dem jungen Menschen durchgehen, vgl. Kap. 8.1.5
- Beim Ausfüllen der ‚Persönlichen Sicht‘ (als Teil des LWL-Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW) unterstützen,
- Bei der Reflexion unterstützen, welche nachgehende Leistung individuell zum Bedarf passt,
- Den praktischen Übergang gelingend gestalten.

Hingegen ist es keine Aufgabe freier Träger, selbst (in Vertretung des Jugendamtes) den Zuständigkeitsübergang in die Hand zu nehmen.

5. Besondere Fallkonstellationen

Dieses Kapitel geht auf unterschiedliche Fragestellungen ein, wenn es im Hinblick auf die Prozessschritttabelle in Kap. 4.1 zu Abweichungen oder anderen Besonderheiten kommt.

5.1 Kostenerstattung im Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII

Im Regelfall ist aufgrund der in § 36b Abs. 2 SGB VIII genannten Vorlaufzeit eine Kostenerstattung nicht erforderlich. Dennoch kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass ein rechtzeitiger Zuständigkeitsübergang nicht gewährleistet ist, woraus sich das Bedürfnis nach einem Kostenerstattungsverfahren ergibt. Dann kann die Anmeldung der Kostenerstattung bereits mit der Einleitung des Zuständigkeitsübergangs erfolgen (s. Anschreiben im Anhang 8.1.1).

Im Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar, in denen der Vorgang der Fallabgabe an den Träger der Eingliederungshilfe zeitlich nicht mit dem Ereignis zusammenfällt, welches den Zuständigkeitswechsel begründet. In diesen Fällen leistet der Träger der Jugendhilfe zunächst weiter, um einen nahtlosen Zuständigkeitswechsel sicherzustellen und dem Grundsatz der Leistungskontinuität zu entsprechen. Die gesetzlich vorgesehene Lastenverteilung wird dann im Wege der Kostenerstattung wiederhergestellt.

Je nach Fallgestaltung sind dabei verschiedene Rechtsgrundlagen denkbar, welche sich im Umfang der Erstattung unterscheiden:

1. Absehbare Unzuständigkeit der Jugendhilfe

Im Falle einer absehbaren Unzuständigkeit der Jugendhilfe ist das Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich geordnet durchführbar. Zu denken wäre an Fälle, in denen eine Leistungsgewährung durch die Jugendhilfe aufgrund der fehlenden Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII nicht erfolgen kann.

Eine Weiterleistung durch die Jugendhilfe ist aufgrund des Grundsatzes der Leistungskontinuität erforderlich, wenn der Träger der Eingliederungshilfe in die Leistungsgewährung nicht rechtzeitig einsteigt.

§ 102 SGB X dürfte in diesen Fällen die Grundlage der Kostenerstattung bieten. In verschiedenen Normen des SGB VIII und SGB IX kommt der Rechtsgedanke der Leistungskontinuität und vorläufigen Leistungsgewährung zum Ausdruck (siehe u. a. § 43 SGB I, §§ 86c, 86d SGB VIII, § 3 Abs. 2 AG-SGB IX NRW). Zwar mag keine dieser Vorschriften direkte Anwendung finden, doch ist nicht ersichtlich, warum die leistungsberechtigte Person bei fehlendem Kompetenzstreit schutzloser gestellt werden soll, als sie es im Falle eines offenen Konflikts zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wäre. Der Umfang der Erstattung auf Grundlage des § 102 SGB X richtet sich dabei nach Jugendhilferecht.

Hierbei wäre zu beachten, dass der Träger der Jugendhilfe die Vorläufigkeit seiner Leistung im Bewilligungsbescheid entsprechend deutlich macht.

2. Unvorhersehbare nachrangige Zuständigkeit

Diese Fallgruppe bilden beispielsweise Fälle junger Volljähriger, in denen ein Jugendhilfeträger während seiner Leistungsgewährung der neuen Diagnose einer (zusätzlichen³⁵) geistigen oder körperlichen Behinderung gewahr wird, welche dann im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB VIII die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe begründet, ohne dass die nachrangige Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers entfiele.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Diagnose und des damit eingehenden Zuständigkeitswechsels, kann das Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII nicht „wie geplant“ mit ausreichender Vorlaufzeit durchgeführt werden. Bis zur Fallübernahme leistet der Träger der Jugendhilfe weiter.

Hier bietet § 104 SGB X die Grundlage der Erstattung ab dem Zeitpunkt des Bestehens der nachrangigen Leistungsverpflichtung nach dem Recht des Eingliederungshilfeträgers.

In beiden Fallgestaltungen stellt sich im Rahmen des Erstattungsverhältnisses für den weiterleistenden Jugendhilfeträger die Frage nach der Kostenbeteiligung. Ob und in welchem Umfang eine solche vorzunehmen ist, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht eindeutig beantwortet:

Im Fall der Leistungsgewährung bei nachrangiger Zuständigkeit der Jugendhilfe und Erstattung nach § 104 SGB X wird eine Kostenbeteiligung aufgrund der Vorschriften des SGB VIII von den Gerichten überwiegend kritisch gesehen. Diese Urteile werden wiederum seitens der Fachliteratur kritisiert und eine Kostenbeteiligung nach SGB VIII oder auch SGB IX durch den Träger der Jugendhilfe als möglich erachtet (zum Stand der Diskussion und vertieften Inhalten unter Nennung einschlägiger Rechtsprechung: DIJuF, JAmt 2016, 601; 2020, 581; Schindler/Eschelbach, 2022, § 91 Rn. 9; Kunkel/ Kepert, 2022, § 91 Rn. 15).

Zur vorläufigen Leistungsgewährung und Erstattung nach § 102 SGB X sind entsprechende Hinweise in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht zu finden. Aber auch hier sind die unterschiedlichen Kostenbeitragserhebungsmöglichkeiten der beiden Leistungsträger mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf die Beitragspflichtigen zu bedenken (s. Kap. 3.2.2 Kostenbeteiligung).

Solange keine höchstrichterliche Entscheidung zur Thematik ergangen ist, bleibt es letztlich in der Verantwortung des Trägers der Jugendhilfe, welcher Rechtsansicht er sich anschließt.

³⁵ Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe bei Mehrfachbehinderung in Fällen mit Leistungskongruenz, vgl. LVR-/LWL-LJÄ (2020)

5.2 Uneinigkeit zwischen Jugendamt und LWL

Ist zwischen dem LWL und dem Jugendamt unstreitig ein Anspruch auf Sozialleistungen (hier der Eingliederungshilfe) festgestellt, besteht aber zwischen den in Betracht kommenden Trägern (Jugendamt – LWL) Uneinigkeit, wer zur Leistung verpflichtet ist³⁶, hat der Gesetzgeber keine eindeutige Regelung getroffen, welcher Träger vorleistungspflichtig ist.

Der Gesetzgeber will aber in unterschiedlichen Vorschriften einen schnellen und unkomplizierten Zugang zum Leistungssystem für die Anspruchsberechtigten sicherstellen. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich einzig die Möglichkeit, dass der zuerst angesprochene Träger (hier: das bereits leistende Jugendamt) gem. § 43 Abs. 1 SGB I vorläufig Leistungen erbringen kann bzw., wenn die leistungsberechtigte Person es beantragt, dies tun muss. Aufgrund der besonderen Regelungen zum nahtlosen Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII dürfte eine Ermessensreduzierung auf Null bestehen. Bleibt das Jugendamt bei der Auffassung, es handele sich nicht um einen begründeten Einzelfall, beantragt es Kostenerstattung nach §§ 102ff SGB X – muss aber weiterleisten, bis die vorrangige Zuständigkeit (notfalls gerichtlich) geklärt ist.

Der durch § 24 Abs. 3 SGB IX geregelte Ausschluss der Anwendbarkeit des § 43 SGB I, wenn Teilhabeleistungen beantragt sind, ist nicht anwendbar, weil diese Vorschrift gesetzessystematisch im Kap. 4, Teil 1 SGB IX (Koordinierung der Leistungen) verortet ist. Diese Vorschriften gelten aber nicht im Verfahren des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b SGB VIII³⁷.

5.3 Zuvor isolierte Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfe)

Es gibt Fälle, in denen das Jugendamt bisher keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beschieden hat, obwohl die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einleitung des Zuständigkeitsübergangs vorlagen. Dazu führen können folgende Gründe:

- a) Eine Behinderung lag bisher noch nicht vor, ist aber im Nachhinein aufgetreten.
- b) Eine Behinderung liegt vor, aber die Leistung wurde (noch) nicht auf § 35a SGB VIII umgestellt, etwa, weil der junge Mensch eine Stigmatisierung befürchtete und daher nicht wollte, dass die laufende Hilfe zur Erziehung auf eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII umgestellt wird.
- c) Eine drohende Behinderung war bislang mit den Instrumenten der „einfachen“/isolierten Hilfe für junge Volljährige bedarfsgerecht aufzufangen.

³⁶ Die Streitfrage besteht frühestens ab Vollendung des 21. Lebensjahres.

³⁷ Siehe dazu auch Kap. 2.4. Exkurs (§ 36b II SGB VIII vs. § 14 SGB IX)

Dem Grunde nach ist das in § 36b Abs. 2 SGB VIII vorgesehene Teilhabeplanverfahren nur anzuwenden, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX tätig wird. Für sonstige Sozialleistungsträger im Sinne des § 12, hier i.V.m. § 27 Abs. 1 SGB I mit Ausnahme der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, gelten die Vorschriften des SGB IX nicht.

Besteht für Fälle, die bislang beim Jugendamt im Rahmen von Hilfe zur Erziehung geführt wurden, grundsätzlich die Möglichkeit, dass hier ein Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe in Frage kommt, sollte das Jugendamt diese Fälle spätestens mit Feststellung dieser Übergangsperspektive in das für die Rehabilitationsträger gültige Verfahrensrecht nach SGB IX Teil 2 überführen, sprich die Hilfe auf § 35a SGB VIII umstellen und im Folgenden in das reguläre Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII einsteigen (vgl. Schönecker, 2022, § 36b SGB VIII, Rn. 7).

Nichtsdestotrotz kann auch ein aktuell beim Jugendamt alleinig als Hilfe für junge Volljährige geführter Jugendhilfefall nach § 36b Abs. 2 SGB VIII an den LWL überführt werden. Dem Jugendamt obliegt dafür die Verantwortung, die Leistungsvoraussetzungen vollständig geprüft zu haben und dem LWL nachzuweisen. Die Vorschrift des § 36b Abs. 2 SGB VIII stellt dann auch in Fällen einer schlicht formlos nicht umgesetzten Entscheidung über eine notwendige Leistung der Eingliederungshilfe eine geeignete analog anzuwendende Verfahrensvorschrift für den Zuständigkeitsübergang an den Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX dar, soweit die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX festgestellt ist und Leistungen der Eingliederungshilfe durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe voraussichtlich in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere, weil der zuständig werdende Träger der Eingliederungshilfe den Vorschriften der Gesamt- und Teilhabeplanung nach dem SGB IX unterliegt.

Zur Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX und damit zur Einleitung des Zuständigkeitsübergangs ist allerdings zwingend eine Diagnostik nach § 35a Abs. 1a SGB VIII erforderlich (vgl. Kap. 4.2.2), damit eine leistungsrechtliche Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe stattfinden kann.

5.4 Anträge, die kurz vor dem vollendeten 21. Lebensjahr gestellt werden

Erhält das Jugendamt Anträge auf Eingliederungshilfe von jungen Menschen, die in Kürze das 21. Lebensjahr vollenden, besteht im Einzelfall und ausschließlich im Einvernehmen mit dem LWL nach hiesiger Auffassung die Möglichkeit, die Anträge zur Entscheidung an diesen weiterzugeben. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass dem Jugendamt ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des Antrags gegeben werden muss. Wenn ein Antrag nur wenige Tage vor Vollendung des 21. Lebensjahres beim Jugendamt eingeht, trägt der junge Volljährige das Risiko, dass das Jugendamt nicht rechtzeitig über den Antrag entscheidet. Im Umkehrschluss darf das Jugendamt nicht durch eine unangemessen lange Bearbeitungsdauer die Entscheidung über den Antrag hinauszögern (vgl. Tammen, 2022, Rn. 8).

Die Übergabe vor Vollendung des 21. Lebensjahres kann in der Praxis nur für solche Fälle in Betracht kommen, in denen dem Jugendhilfeträger aufgrund der kurzen Zeitspanne bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht genug Zeit bleibt, um ein geeignetes Hilfsangebot für den jungen Menschen zu etablieren, der junge Mensch überdies deutlich und für beide Reha-Träger erkennbar noch weit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus auf Unterstützung angewiesen sein wird und dieser Bedarf nicht durch Mittel der Jugendhilfe gedeckt werden kann.

Eine Frist mit einer konkreten Zeitangabe, ab wann solche Anträge direkt an den LWL weitergeleitet werden können, ist gesetzlich nicht verankert und aus hiesiger Sicht auch nicht zielführend. Für die Frage, ob das Jugendamt den Antrag an den LWL i.S.d. § 36b Abs. 2 SGB VIII übergibt, sind daher die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Das Jugendamt und der LWL müssen sich über die Zuständigkeit einig sein. Für das Jugendamt ist es daher in den skizzierten Fällen notwendig, sich vor der Weiterleitung mit dem LWL ins Benehmen zu setzen.

Für diese Fallkonstellationen sei zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung des Antrags an den LWL gem. § 14 SGB IX für das Jugendamt als erstangegangenen Reha-Träger nicht in Frage kommt, da das Jugendamt grundsätzlich für junge Menschen mit seelischer Behinderung bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres die richtige Anlaufstelle ist und folglich über den Antrag zu entscheiden hat. In solchen Fällen hätte der Träger der Eingliederungshilfe als nachrangig zur Leistung verpflichteter Leistungsträger gegenüber dem vorrangig zuständigen Jugendhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch gem. § 104 SGB X.

Erhält der LWL Anträge auf Eingliederungshilfe von jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, die in Kürze das 21. Lebensjahr vollenden, sind die Anträge bei - aus Sicht des LWL- eindeutiger Zuständigkeit des Jugendamtes, also bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 SGB VIII zur Leistung über das 21. Lebensjahr hinaus, fristgerecht nach § 14 SGB IX an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Dies mag Fälle betreffen, in denen anhand der Antragsunterlagen und ggf. aus dem persönlichen Gespräch mit dem jungen Menschen der Eindruck entstanden ist, dass aktuell erkennbare

Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung bzw. eigenverantwortlichen Lebensführung erzielt wurden, welche mit Mitteln der Jugendhilfe weiter gefördert bzw. abgesichert werden können.

Ist unter Berücksichtigung der Kriterien aus Kap. 4.3 in der Gesamtschau eine Zuständigkeit des LWL aktuell nicht angezeigt, kann der LWL den Antrag nach § 14 SGB IX im o. g. Fall an das Jugendamt weiterleiten. Das Jugendamt stößt dann einen Zuständigkeitsübergang zum LWL an, wenn die Prüffragen und Kriterien entsprechend beantwortet werden.

Bei **unklaren Sachverhalten** hat der LWL Unterlagen innerhalb der Frist des § 14 SGB IX nachzufordern und sich mit dem Jugendamt ins Benehmen zu setzen. Kann innerhalb der Frist des § 14 SGB IX auch unter Rücksprache mit dem Jugendamt keine Klärung erfolgen, ist der Antrag im Zweifelsfall nach § 14 SGB IX an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Dies mag Fälle betreffen, in denen der junge Mensch dem örtlich zuständigen Jugendamt nicht als (früherer) Leistungsfall bekannt ist oder der junge Mensch selbst die vom LWL angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig einreicht.

Bei **unstrittigen Fällen**, in denen das Jugendamt und der LWL gleichermaßen der Ansicht sind, dass der junge Mensch einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Vollendung des 21. Lebensjahres hat, tritt der LWL in Absprache und Einvernehmen mit dem Jugendamt bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres als nachrangig verpflichteter Leistungsträger in die Leistungsgewährung ein. Das Jugendamt sichert im Gegenzug dem LWL die Erstattung der Kosten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu. Darüber vereinbaren sich die Reha-Träger (zuständiges Jugendamt und LWL). Die Frage, ob der LWL den Antrag an den Jugendhilfeträger weiterleitet oder selbst über diesen entscheidet und damit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres die Leistungsgewährung aufnimmt, kann nicht durch eine pauschal gesetzte Frist zwischen dem Antragseingang und der Vollendung des 21. Lebensjahres beantwortet werden. Hier sind die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend.

Kriterien, nach denen sich diese „fiktive Frist“ eingrenzen lässt, sind vor allem die Art und der Umfang des Bedarfs (z.B. hinsichtlich der Frage, ob eine psychische Störung – etwa im Zuge von Abhängigkeitserkrankungen – sich bereits seit längerem chronifiziert hat oder erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit besteht) und die aktuelle Lebenssituation des jungen Menschen (Schule, Freundeskreis, familiäre und Wohnsituation usw.) bzw. sich daraus ergebende Teilhabebeeinträchtigungen. Als Faustregel gilt: Je umfangreicher der Bedarf des jungen Menschen ist und je stärker eine psychische Störung sich bereits manifestiert hat, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, den vorliegenden Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung noch mit Jugendhilfemitteln begegnen zu können.

Hat etwa der junge Mensch in der Vergangenheit bereits mehrfach Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige erhalten und in der Gesamtschau keine Entwicklungsfortschritte oder sogar Rückschritte erzielt, erscheint die nochmalige Gewährung von Jugendhilfe kurz vor Vollendung

des 21. Lebensjahres eher nicht zielführend. Erkennt das Jugendamt, dass nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein Zuständigkeitsübergang zum LWL eingeleitet werden müsste, dann spricht viel dafür, dass der LWL direkt tätig werden sollte.

Je kürzer in solchen Fällen die Zeitspanne zwischen dem Antragseingang und der Vollendung des 21. Lebensjahres ausfällt, desto mehr ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der Vermeidung unnötiger Beziehungsabbrüche durch Zuständigkeitswechsel und dem Grundsatzprinzip der „Leistungen wie aus einer Hand“ sinnvoll, dass der LWL nach Vereinbarung mit dem Jugendamt direkt selbst in die Leistungsgewährung einsteigt.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der genannten Faktoren bei Antragseingang bei unstrittigen Fällen bis zu drei Monaten vor Vollendung des 21. Lebensjahres regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Leistung nach Einigung mit dem Jugendamt direkt durch den LWL erbracht werden kann, um unnötige Wechsel zwischen den Leistungssystemen zu Lasten des jungen Menschen zu vermeiden.

5.5 Leistungen nach dem SGB IX in einer SGB VIII-Einrichtung

Reha-Träger arbeiten i.d.R. mit Leistungserbringern zusammen, mit denen sie Leistungsvereinbarungen nach ihrem eigenen Leistungsgesetz geschlossen haben - bezogen auf das Alter und die Bedarfe ihrer jeweiligen Zielgruppen. Nur wenige Einrichtungen verfügen über Leistungsvereinbarungen sowohl nach SGB VIII als auch SGB IX.

Kommt es zum Zuständigkeitsübergang, ist es eine typische Situation, dass die jungen Menschen in Beziehung zu Leistungserbringern (allein) nach SGB VIII stehen. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung und konzeptionellen Ausrichtungen der Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX kann die Leistung der Sozialen Teilhabe jedoch nicht auf Dauer in einer Einrichtung erfolgen, die auf junge Menschen ausgerichtet ist. Daher ist ein Wechsel in ein Wohnangebot für Erwachsene die zwingende Folge des Zuständigkeitswechsels.

Sobald der LWL durch Eröffnung des Teilhabeplanverfahrens seine Zuständigkeit in absehbarer Zeit anerkennt, nimmt er die Bedarfsermittlung nach BEI_NRW mit der beschriebenen Zielsetzung vor und wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles prüfen, ob und wann ein Wechsel in ein Erwachsenenangebot der Eingliederungshilfe möglich ist und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

Unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 4 SGB IX kann die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, von dem Leistungserbringer, der konzeptionell auf Minderjährige als zu betreuendem Personenkreis ausgerichtet ist, erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann eine Leistung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erbracht werden und nicht darüber hinaus, da auch eine Leistung nach dem SGB VIII mit dem vollendeten 27. Lebensjahr endet. Die Einrichtungen wurden hierüber per Rundschreiben am 19.12.2019 informiert (s. Kap. 8.4).

Mit einem Wechsel der Zuständigkeit geht also in absehbarer Zeit auch ein Wechsel der Leistungserbringer – nun nach dem SGB IX – einher. Eine weitere Veränderung für junge Menschen, die stationär untergebracht sind, ist die Art der Finanzierung. Für stationäre Einrichtungen mit einer Vereinbarung nach dem SGB VIII ist charakteristisch, dass keine Trennung der Fachleistungen von denen der Existenzsicherung erfolgt³⁸. Vielmehr wird eine Komplexleistung erbracht, die den Lebensunterhalt ebenfalls deckt. Im SGB IX hingegen wird diese Trennung vorgenommen, womit eine größere Eigenverantwortung des jungen Menschen verbunden ist.

Vorab und im Rahmen des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b SGB VIII sollen daher die Fachkräfte des Jugendamtes und der betreuenden freien Träger den jungen Menschen frühzeitig auf den Wechsel des Angebotes vorbereiten, um einer zukünftigen Fehlbelegung vorzubeugen und bei dem jungen Menschen das größtmögliche Maß an selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern.

Der Evaluationsbericht greift dieses Thema unter Abschnitt 5.8 auf.

5.6 Ablehnung eines Zuständigkeitsübergangs zum LWL durch Leistungsberechtigte

Die Fachkraft des Jugendamtes bezieht den jungen Menschen und ggf. seine gesetzliche Betreuung in den Prozess des Zuständigkeitsübergangs intensiv ein, um mögliche Vorbehalte dagegen ausräumen zu können. Je größer der Bedarf bei einem jungen Menschen ist, umso mehr sollte die Fachkraft ihn/sie zu einem Zuständigkeitsübergang motivieren. Zudem sollte das Jugendamt erläutern, dass nach der Übersendung der Unterlagen zum LWL zunächst die Reha-Träger untereinander die sachliche Zuständigkeit klären, bevor es zu einem möglichen Zuständigkeitsübergang kommen würde, vgl. Prozessschritt-Tabelle Teilprozesse 1 bis 6.

Der Hilfeplan sollte festhalten, dass der junge Mensch und ggf. auch seine gesetzliche Betreuung zu einem möglichen Zuständigkeitsübergang beraten und darüber informiert wurden, dass das Jugendamt gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII einen möglichen Übergang zum LWL einleitet. Wenn der LWL seine sachliche Zuständigkeit gegenüber dem Jugendamt für wahrscheinlich annimmt, teilt er dies dem Jugendamt mit. Das Jugendamt lädt mit Zustimmung des jungen Menschen zur Teilhabeplankonferenz ein (Prozessschritttabelle Teilprozess 6). Die Bedarfsermittlung durch den

³⁸ s. Kap. 3.2.1 Trennung der Leistungen in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

LWL kann innerhalb der THPK oder in einer gesonderten Bedarfsermittlung erfolgen. Dem jungen Menschen obliegt es dann immer noch, zu entscheiden, an dem Bedarfsermittlungsgespräch mit dem LWL teilzunehmen und die mögliche Leistung durch den LWL anzunehmen.

Ist die Zuständigkeit einvernehmlich zwischen LWL und dem Jugendamt geklärt³⁹, kann sich der junge Mensch nicht für den nachrangigen Leistungsträger (hier: das Jugendamt) entscheiden. Das heißt, wenn der junge Mensch die angebotene Leistung des LWL ablehnen sollte, obwohl die sachliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe als gegeben anerkannt wurde, kann es in der Folge zur Einstellung der Jugendhilfe aufgrund von Unzuständigkeit kommen. Sollte sich im Falle der ausgeschlagenen bzw. beendeten Leistung eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung aufgrund einer psychischen Erkrankung des jungen Menschen ergeben, sind die Handlungsoptionen und ggf. -pflichten des PsychKG NRW (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) zu prüfen.

Sollte im Rahmen der Hilfeplanung der junge Mensch bzw. seine gesetzliche Betreuung entgegen der Fachkraft im Jugendamt der Meinung sein, dass die Voraussetzungen für einen möglichen Zuständigkeitsübergang nicht vorliegen (unterschiedliche Auffassung in Bezug auf die zweite Prüffrage), ist diese unterschiedliche Auffassung im Hilfeplan zu protokollieren. Für eine eventuelle Fortschreibung der Hilfestellung des Jugendamtes wäre sodann ein genau definierter Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen bestimmte Ziele für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung sowie eine Sicherung der Teilhabe des jungen Menschen zu erreichen wären. Zudem wäre festzuhalten, dass im Fall, dass diese gemeinsam festgehaltenen Ziele nicht im definierten Zeitraum erreicht werden, die Einleitung eines Zuständigkeitsübergangs zum LWL angezeigt wäre.

Wenn ein junger Mensch bereits im Rahmen der Hilfeplanung der Einleitung eines möglichen Zuständigkeitsüberganges widersprechen sollte, kann die Fachkraft im Jugendamt anonymisiert eine Anfrage beim LWL für dessen Einschätzung in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit einholen. Hierfür sollte die Fallvorstellung des jungen Menschen (siehe ‚Vorstellungsbogen‘ in Kap. 8.1.3) anonymisiert an den LWL übersandt werden (vgl. Prozessschritttabelle Teilprozess 2). Der LWL gibt dann dem Jugendamt, ggf. nach vorherigem Gespräch, eine Rückmeldung zu seiner voraussichtlichen Einschätzung im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit (vgl. Prozessschritttabelle Teilprozess 5). Im Anschluss daran kann die Fachkraft im Jugendamt dem jungen Menschen mitteilen, ob der LWL seine Zuständigkeit für wahrscheinlich hält oder nicht. Damit eröffnet sich für die weitere Hilfeplanung eine neue Diskussionsgrundlage für die Einleitung eines Zuständigkeitsüberganges.

³⁹ Das heißt, beide Reha-Träger sehen hier keinen begründeten Einzelfall, der innerhalb eines begrenzten Zeitraums mit dem Ziel ‚Selbständigkeit‘ nach § 41 SGB VIII abgeschlossen werden kann.

Sollte der junge Mensch abschließend nicht mit einem Zuständigkeitswechsel bzw. der Leistungserbringung durch den LWL einverstanden sein, so kann eine Leistungserbringung gegen oder ohne den Willen des jungen Menschen nicht erfolgen. Die Rücknahme bzw. Aufhebung der bisherigen Leistung bleibt dem Jugendamt in der Konsequenz unbenommen. Dies schließt eine spätere Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht aus, bei der sowohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe gleichermaßen beratend zur Seite stehen. Ebenso sollen die beiden Reha-Träger auf die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB), die Verfahrenslots:innen und ggf. weitere regionale Beratungsmöglichkeiten hinweisen.

Seitens des Jugendamtes sind bei einem Hilfeersuchen des jungen Menschen die Möglichkeiten der Rückkehroption des § 41 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Soweit bei einer neuen Antragstellung § 14 SGB IX Anwendung findet, ist in Fällen eines gescheiterten Zuständigkeitswechsels nach § 36b Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt gehalten, vor bzw. mit der Weiterleitung des Antrags mit dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe in Kontakt zu treten.

5.7 Doppel-Zuständigkeitsübergang bei gleichzeitigen Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Beschäftigung

Die Zuständigkeit für die Leistungsgruppen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben bzw. Leistungen zur Beschäftigung liegt beim LWL in zwei spezialisierten Abteilungen (vgl. Kap. 1.2). Je nach Fallkonstellation wenden sich die Fachkräfte der Jugendämter bitte wie folgt an die jeweiligen Abteilungen:

- Es geht ausschließlich um eine Leistung zur Beschäftigung (z.B. im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) nach § 111 SGB IX⁴⁰:

- LWL- Inklusionsamt Arbeit (Abt. 61):

- <https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/wfbm-ala/werkstaetten-fuer-behinderte-menschen/>

- Es geht ausschließlich um eine Leistung aus der Gruppe Soziale Teilhabe ODER um einen Doppel-Zuständigkeitsübergang von Leistungen aus der Gruppe Soziale Teilhabe und der Gruppe Leistungen zur Beschäftigung:

- LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60):

- <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/kontakt-und-ansprechpersonen/>

Die Teilhabepfleger:innen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe beteiligen ihre Kolleg:innen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit. Sie selbst bleiben Ansprechpersonen für die Fachkräfte der Jugendämter.

⁴⁰ siehe dazu auch: LWL-Landesjugendamt, LWL-Inklusionsamt Arbeit, LVR-Landesjugendamt, LVR-Dezernat Soziales (2023): Zusammenarbeit bei Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX. Download: [2023_2_zusammenarbeit_leistungen_zur_beschaeftigung_westfalen_und_rheinland.pdf](#)

6. Vom Kooperationspapier zur Arbeitshilfe

Nach verschiedenen Vorarbeiten hatten Vertreter:innen aus Jugendämtern, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe und LWL-Landesjugendamt (die AG § 36b) ein **Kooperationspapier** zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII entwickelt. Es wurde im Februar 2024 mit einer Pilotphase veröffentlicht. Bei der **Revision** in 2025 konnte die AG 36b auf vielfältige – zuvor aufbereitete – Quellen zurückgreifen (siehe Abschluss dieses Kapitels). Die Ergebnisse der Sitzungen wurden verschriftlicht und in 2025/26 abgestimmt: Welche Rückmeldungen sollen in Anpassungen des Verfahrens, und welche in nähere Erläuterungen münden?

Die inhaltlichen Anpassungen sind direkt in die vorliegende Arbeitshilfe geflossen. Eine Veröffentlichung als Arbeitshilfe erfordert für die Landesjugendämter in NRW die Kenntnisnahme der betroffenen politischen Gremien, hier, für Westfalen-Lippe, der LWL-Landes-Jugendhilfe-Ausschuss und der LWL-Sozialausschuss.

Eng verknüpft mit der Arbeitshilfe wird ein **Evaluationsbericht** veröffentlicht, der einerseits Aspekte darstellt, womit im Verfahren oder der Zusammenarbeit jeweils die Fachkräfte der Jugendämter und des LWL (un)zufrieden sind. Andererseits geht der Bericht erläuternd ein auf wiederkehrende Fragestellungen wie z.B. ‚Was konkret ist ein begründeter Einzelfall nach § 41 SGB VIII?‘. Der Bericht macht auch Vorschläge zum Umgang mit Dissens und insgesamt zur Förderung der Zusammenarbeit.

Das neue Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII hat LWL-Teilhabeplaner:innen aus 27 Regionalteams mit Fachkräften der Eingliederungshilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aus 91 Jugendämtern neu verbunden. Wie häufig bei Neuimplementierungen, funktioniert das Verfahren mit unterschiedlichen Erfahrungen: Ist bei einigen (recht) hohe Zufriedenheit aller Beteiligten zu erkennen, berichten andere über positive wie negative Aspekte. Bei einigen Kooperationspartnern sind noch Schwierigkeiten zu bewältigen. Eine ebenfalls alte Erkenntnis: „Die“ Jugendämter oder „den“ LWL gibt es nicht. Von beiden Seiten ausgehend läuft es auch mal unrund. Die AG 36b möchte weiterhin zu Kommunikation und Austausch motivieren, um zu dritt inklusive des jungen Menschen das Verfahren positiv zu gestalten.

Es ist nun Aufgabe aller Akteure, darauf hinzuarbeiten, dass sich junge Menschen im geplanten, strukturierten Zuständigkeitsübergang soweit wie möglich sicher fühlen, und dass sie dabei informiert und beteiligt sind. Mit welchen Maßnahmen einzelne Akteure dieses Ziel unterstützen können, darauf geht Abschnitt 6 des Evaluationsberichtes ein.

Ergebnisse aus der Pilotphase gingen aus den folgenden (quantitativen und qualitativen) Quellen in Form von Befragungen und Austausch-Runden ein. Die Zahlen in Klammern zeigen die Rückläufe, also die Anzahl der Personen bzw. Häufigkeit der Umsetzung.

- Online Befragungen
 - junge Menschen mit Erfahrungen im Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren [6, davon (mindestens) 2 Fachkräfte, und zu wenig für valide Aussagen]
 - die Fachkräfte im Jugendamt, die den Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren umgesetzt haben (Fachkräfte nach § 35a und WiJu) [28]
 - die Teilhabepaner:innen im LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, die den Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren umgesetzt haben [37]
 - Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe, die den jungen Menschen beim Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren begleitet haben [kein Rücklauf]
- Rückmeldungen aus drei Transferveranstaltungen für JÄ [89/153/77] und Transfer für Teilhabepaner:innen LWL-Abt. 60 [150]
- Austausch in AKs
 - § 35a SGB VIII Ost und West
 - Mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund Stellenwechsels leider nicht umgesetzt.
- Gemeinsame Einzelfall-Beratung durch Vertretungen LWL-Abt. 60 & -LJA: Rückmeldung und Austausch zu (in)offiziellen Dissens-Fällen (5) und offenen Fragen (3). Das Angebot, Dissens-Fälle in einen trägerübergreifenden Austausch zu geben, bestand für die Pilot-Phase.
- Einzel-Fachberatung durch LWL-LJA (25)
- Eigene Erfahrungen der AG 36b-Mitglieder

7. Literatur

Achterfeld, Susanne (2022): Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung. In: Meysen, Lohse, Schönecker, Smessart (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. 1. Auflage. Baden-Baden, Nomos-Verlag

BAGüS - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (2009): Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe. Orientierungshilfe. Download: https://www.bagues.de/spur-download/bag/orientierungshilfe_behinderungsbegriffendf_24112009.pdf

BAR - Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (2019): Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. Frankfurt am Main. [Reha-Prozess \(bar-frankfurt.de\)](https://www.bar-frankfurt.de/Reha-Prozess)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Drucksache Nummer 19/26107 vom 25.01.2021. [Drucksache 19/26107 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache_19/26107)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter [Hrsg.] (2023): Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII. 5. Fassung, <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>

GBA - Gemeinsamer Bundesausschuss (2021): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie). Stand: 18. Februar 2021. [über die Durchführung der Psychotherapie \(g-ba.de\)](https://www.g-ba.de/ueber-die-durchfuehrung-der-psychotherapie)

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2016): Zur Frage der Erhebung eines Kostenbeitrags nach §§ 91 ff SGB VIII bei vorrangigem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII. In: Das Jugendamt (JAmt), Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Jahrgang 2016, Heft 12, Heidelberg

DIJuF - (2020): Auswirkungen der Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und existenzsichernder Leistung für Menschen mit Behinderungen auf den Erstattungsanspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei (nachrangigen) Hilfen für junge Volljährige. In: Das Jugendamt (JAmt), Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Jahrgang 2020, Heft 11, Heidelberg

DHS - Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, Gaßmann, Nadja (2020): Suchtprävention der Heimerziehung. Umgang mit legalen wie illegalen Drogen, Medien und Ernährung. Handbuch. Hamm. Download: [Suchtpraevention in der Heimerziehung.pdf \(dhs.de\)](https://www.dhs.de/Suchtpraevention-in-der-Heimerziehung.pdf)

Eschelbach, Diana (2022): § 91. In: Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Esser, Günter (Hrsg.) (2015): Klinische Psychologie und Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen. 5. vollständig überarbeitete Auflage. Thieme Verlag, Stuttgart

Gallep, Sabine (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige. In: Wiesner, Reinhart; Wapler, Friederike: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage, Beck-Verlag, München

Gallep, Sabine (2022b): § 36b. In: Wiesner/Wapler (2022): SGB VIII Kommentar. 6. Auflage, Beck, München

Kepert, Jan (2022): § 91. In: Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas: Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

von Koppenfels-Spies (2021): § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung. Fassung vom 03.06.2021, gültig ab 10.06.2021. In: JURIS Praxis-Kommentar-SGB VIII 2. Aufl.

Kunkel, Peter-Christian (2022): § 91. In: Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas: Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

LVR- und LWL-Landesjugendämter (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Teil I: Verfahren. Zweite Fassung, gültig ab 1. Januar 2020. Download: [arbeitshilfe_35a_sgb_viii_ab_2020-onlinefassung.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/arbeitshilfe_35a_sgb_viii_ab_2020-onlinefassung.pdf) ([lwl-landesjugendamt.de](https://www.lwl-landesjugendamt.de))

LWL-Landesjugendamt, LWL-Inklusionsamt Arbeit, LVR-Landesjugendamt, LVR-Dezernat Soziales (2023): Zusammenarbeit bei Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX. Download: [2023_2_zusammenarbeit_leistungen_zur_beschaeftigung_westfalen_und_rheinland.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/2023_2_zusammenarbeit_leistungen_zur_beschaeftigung_westfalen_und_rheinland.pdf)

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2019): Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten. Abschlussbericht des Modellprojektes. Reihe Ideen und Konzepte Nr. 56. Autoren: Nüsken/Lukasczyk. Münster. Download: https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/media/filer_public/fb/e5/fbe5568f-ccf1-4e33-a4d4-c89bab637d80/ideen_und_konzepte_gelingendeuebergaenge.pdf

Informationen zum Modellprojekt mit Ergebnissen und Materialien: [LWL | Hilfe zur Selbständigkeit - gelingende Übergänge gestalten - Modellprojekt Junge Volljährige](https://www.lwl-landesjugendamt.de/lwl-Hilfe-zur-Selbstaeendigkeit-gelingende-uebergaenge-gestalten-Modellprojekt-Junge-Volljaehrige)

Miller, William R.; Rollnick, Stephen (2015): Motivierende Gesprächsführung. 3. Auflage, Lambertus-Verlag, Freiburg

Overbeck, Melanie (2021): Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII Reform. Konsequenzen der Neuregelung für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt 2021, 426

Schindler, Gila (2022): § 91. In: Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Schönecker, Lydia (2022): § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang. In: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII. 9. Auflage, Nomos-Verlag, Baden-Baden

Seltmann, David (2023): Zuständigkeitsprüfung und Kostenerstattung nach §§ 14ff. SGB IX, Themengutachten 1259, in: (DIJuF): Themengutachten, Edition 45 (05/2023)

Tammen, Britta (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige, in: Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

8. Anhang

Der Anhang bietet einige Materialien zur praktischen Unterstützung des Verfahrens zum Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger: Es finden sich vor allem Musterdokumente, wie ein Anschreiben, ein Vorstellungsbogen und eine Tabelle zur strukturierten Erfassung der Kriterien. Weiter sind Fallbeispiele eines ‚begründeten Einzelfalls‘ gegenüber einem ‚Zuständigkeitsübergang zum LWL‘ dargestellt. Hinweise zum Motivational Interviewing (einer Beratungsform zur Förderung von Veränderungsbereitschaft und Motivation) und die Kopie eines ‚Rundschreibens zu jungen Volljährigen in Einrichtungen‘ schließen den Anhang ab.

8.1 Muster-Dokumente

Die folgenden Vorlagen sollen die Reha-Träger beim Zuständigkeitsübergang unterstützen (Muster-Anschreiben an den LWL mit Anlage „Kurzvorstellung des jungen Menschen“ und „Kriterien“ aus Kap. 4.3. ggf. als Kopiervorlage). Die Vertreter:innen der Jugendämter entscheiden aber selbst, ob sie diese nutzen oder nicht. Die Checkliste zum Zuständigkeitsübergang in Kap. 8.1.5 ist zur Weitergabe an junge Menschen gedacht.

8.1.1 Anschreiben Jugendamt an LWL zum Zuständigkeitsübergang

LWL- Inklusionsamt Soziale Teilhabe

z.Hd. *Ansprechperson*

[siehe hier: [LWL | Kontakt und Ansprechpersonen - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe \(lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de\)](http://lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de)]

48133 Münster

Eingliederungshilfe für Max Mustermann, geb. 01.01.2000

**hier: Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gem. § 36 b II SGB VIII /
Vorsorglicher Antrag auf Kostenerstattung gem. § 102ff SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um gemeinsame Klärung des Zuständigkeitsübergangs für den o.g. jungen Menschen. Max Mustermann erhält von hier laufend seit dem [] Eingliederungshilfe gem. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII in Form von [] (z.B. ambulanter Betreuung). Die Leistung wird von [] erbracht.

Die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gewährleistet noch keine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung, die mit Mitteln der Jugendhilfe in einem begrenzten Zeitraum erreicht werden kann. [*Begründung* / Eine Begründung habe ich im Vorstellungsbogen zusammengefasst]. Es besteht eine Teilhabebeeinträchtigung in den Bereichen [].

Ich leite deshalb einen Zuständigkeitsübergang zum LWL für Max Mustermann ab dem [] ein. Sollte ein Zuständigkeitsübergang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, beantrage ich vorsorglich bereits jetzt Kostenerstattung nach § 102 ff SGB X, da ich ab dem [] nicht mehr für die Leistungsgewährung zuständig bin.

Beigefügte Unterlagen sind in folgendem Blatt angekreuzt.

Ich bitte um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. / Für Rückfragen in pädagogischen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn/Frau [] unter den folgenden Kontaktdaten:

Tel.:

E-Mail:

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[]

Anlagen:

- Nachweise über gewöhnliche Aufenthalte der Leistungsberechtigten vor Beginn der Jugendhilfe-Leistung
- Fachliche Stellungnahme (Diagnostik)
- Letztes Hilfeplanprotokoll sowie Trägerberichte/-vorlagen
- Kopie der letzten Rechnung/en
- Leistungs- und Entgeltvereinbarung
- Bewilligungsbescheid der letzten Leistung
- falls nach der Vollendung des 18. Lebensjahres erstellt: Ausgefülltes Instrument zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung und zusammenfassende Sicht (z.B. aus der LVR/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII)
- ggf. Bestallungsurkunde rechtliche Betreuung
- ggf. Nachweis Schwerbehinderung
- ggf. Aufenthaltstitel des/der Berechtigten

Optional:

- Vordruck ‚Kurzvorstellung junger Menschen zum Zuständigkeitsübergang‘, vgl. Kap. 8.1.3
- Vordruck zur Darstellung der Kriterien, vgl. Kap. 8.1.4
- Vordruck LWL: Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Vordruck LWL: Persönliche Sicht

65

8.1.3 Kurzvorstellung des jungen Menschen für den Zuständigkeitsübergang (Vorstellungsbogen)

Name:	
Geburtsdatum:	
Kurze Situationsbeschreibung:	
Diagnose/n (seit wann):	
Teilhabebeeinträchtigung, Ressourcen und Bedarf:	
Voraussichtlich erforderliche Leistung/en und deren Zielsetzung:	
begründete Antwort auf die erste Prüffrage ⁴¹ :	
Begründete Antwort auf die zweite Prüffrage ⁴² :	
Ansprechpersonen (pädagogische und wirtschaftliche Fachkraft) für den LWL im Jugendamt	

⁴¹ Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung? Wenn „nein“, liegt die Zuständigkeit in aller Regel bis mindestens zum vollendeten 21. Lebensjahr beim Jugendamt.

⁴² (zusätzlich zur ersten Prüffrage, ab ca. Vollendung des 20. Lebensjahrs)

Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortzuführen ist? Also:

Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der Hilfe für junge Volljährige „Selbständigkeit“ erreicht, und damit die Eingliederungshilfe im Jugendamt abgeschlossen werden kann?

- ➔ Zuständigkeitsübergang zum LWL (Abs. 2) oder ggf. einem anderen Reha-/Sozialleistungsträger (Abs. 1), wenn die (begründeten) Antworten auf Frage 1 „nein“ und auf Frage 2 „nein“ lauten.

8.1.4 Tabellarische Darstellung der Kriterien, vgl. 8.1.6

A) Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII: Inwieweit ist Selbständigkeit erreicht?

Kriterien	beispielhafte Erläuterungen	Rückblick und Prognose: Ressourcen / Positive Entwicklungen	Rückblick und Prognose: Einschränkungen / Negative Entwicklungen
Alltagsbewältigung → Lebensunterhalt	Ist der Lebensunterhalt lückenlos sichergestellt und durch eine etwaige Beendigung der Hilfe nicht gefährdet?		
Alltagsbewältigung → Wohnen	Erfolgt der Übergang in gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse?		
Alltagsbewältigung → Gesundheits-Schutz	- Besteht (auch längerfristig) eine Krankenversicherung? - Erhält der/die Heranwachsende im Fall einer bestehenden physischen oder psychischen Erkrankung die erforderliche medizinische und/oder therapeutische Hilfe? Ist der/die Heranwachsende in der Lage, sich bei später auftauchenden physischen oder psychischen Beschwerden eigenständig Unterstützung zu besorgen?		
Alltagsbewältigung → Alltagspraktische Fähigkeiten	Wie gelingen Haushaltsführung, vorausschauendes Denken/Planung, Versorgung, Ernährung, Tagesstruktur etc.?		
Bildung: Schule, Ausbildung, Beruf	Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine (Bildungs-)Perspektive erarbeitet?		

Fähigkeit zur Beschaffung von Informationen	▪ Besteht ausreichender Zugang zu Informationen, wie z.B. zu den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten oder Möglichkeiten der (Weiter-)Bildung? ▪ Wissen zu Rechten und Pflichten, Umgang mit Behörden?		
Persönlichkeit: → Persönliche Ressourcen und Einschränkungen	▪ Wie gelingen Selbststrukturierung, Emotionsregulation und Selbstreflexion etc. ▪ Psychische Erkrankungen/Einschränkungen		
Soziale Kontakte und Freizeitgestaltung	▪ Ist die Person entsprechend der eigenen Wünsche sozial eingebunden? ▪ Gibt es Personen, an die sich der junge Mensch in Krisensituationen wenden kann? ▪ Wie gelingt der Umgang mit anderen Menschen?		

B) (Drohende) seelische Behinderung: zukünftiger Bedarf

Welche Erkrankungen liegen seit wann vor?				
Seit wann ist/sind welche Art/en der Behinderung von wem festgestellt?				
Schwere der Teilhabebeeinträchtigung	keine	leicht	mäßig	schwer
Alltagsbewältigung				
Bildung				
Fähigkeit zur Beschaffung von Informationen				
Persönlichkeit, Ressourcen/Einschränkungen				
Soziale Kontakte und Freizeitgestaltung				
Wie stabil entwickelt sich die Teilhabebeeinträchtigung?				
Waren/Sind Kriseninterventionen notwendig? (evtl. Häufigkeit und Schwere)				
Waren/Sind Behandlungen in der Psychiatrie notwendig?				
Auf welche Ressourcen kann der junge Mensch zurückgreifen?				

8.1.5 Checkliste für den jungen Menschen für den Zuständigkeitsübergang zum LWL

Die Fachkraft im Jugendamt hat mit Ihnen im Rahmen der Hilfeplanung besprochen, welche Abschlüsse der Jugendhilfe es gibt bzw. welche Übergänge zu anderen Unterstützungsleistungen möglich sind. Gemeinsam sind Sie diese Möglichkeiten durchgegangen und zu dem Ergebnis gekommen, dass zukünftig das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe für Sie zuständig sein kann.

Der LWL und das Jugendamt klären zunächst gemeinsam, ob und welche Leistungen zukünftig durch den LWL in Betracht kommen und wann diese Leistungen voraussichtlich beginnen sollten. Das Jugendamt sendet dem LWL dafür Unterlagen und Dokumente. Diese helfen dem LWL, eine Entscheidung vorzubereiten. Eine Unterbrechung der Leistung tritt nicht ein. Sie müssen noch nicht selbst tätig werden und keinen Antrag stellen, das Jugendamt kümmert sich.

Nachdem Jugendamt und LWL grundsätzlich geklärt haben, dass die Zuständigkeit für Ihre Leistung sehr wahrscheinlich an den LWL übergeht, wird auch der LWL Sie am Verfahren beteiligen. Sie können immer fragen. Kontaktdaten hat Ihr Jugendamt schon. Zudem können Sie auch weitere Beratung in Anspruch nehmen, z.B. durch Verfahrenslots:innen im Jugendamt oder bei einer Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (abgekürzt EUTB). Angebote in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

So sieht das weitere Verfahren aus:

- **Das Jugendamt lädt Sie zu einer Teilhabepankonferenz gemeinsam mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe ein.** In der Teilhabepankonferenz wird geklärt, welche Leistung/en für Ihren Bedarf passend sind und wie die Leistung des Jugendamtes in eine Leistung des LWLs übergeht. An der Konferenz beteiligt sind Sie selbst, der LWL sowie das Jugendamt. Sie können Vertrauenspersonen mitbringen. Das kann z.B. ein Freund, jemand aus der Familie oder eine Betreuerin von Ihrem Leistungsanbieter sein. Die Teilhabepankonferenz kann nur stattfinden, wenn Sie zustimmen. Hier können Sie im persönlichen Austausch Ihre Sicht, Wünsche und Ziele einbringen.
- **Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe klärt mit Ihnen gemeinsam, ob und welche Leistungen voraussichtlich in Betracht kommen. Wenn dies nicht bereits in der Teilhabekonferenz geklärt wurde, lädt Sie der LWL zu einem weiteren persönlichen Gespräch ein.**

Ganz wichtig ist, dass Ihre eigene Sicht berücksichtigt wird, welche Unterstützung Sie benötigen und welche Wünsche und Ziele Sie haben. Der LWL hat ein Formular („Persönliche Sicht“). Das können Sie dazu nutzen. Das Formular auszufüllen, ist freiwillig. Einerseits können Sie sich selbst auf das persönliche Gespräch zur Bedarfsermittlung mit dem LWL vorbereiten. Andererseits machen Sie es damit dem LWL leichter, Ihre Sicht zu verstehen. Vielleicht hat Ihnen das Jugendamt dieses Formular schon einmal gezeigt oder Sie haben es sogar schon ausgefüllt. Sie finden es auch im Internet:

<https://serviceportal.lwl.org/de/soziale-teilhabe/personliche-sicht/> . Nutzen Sie gerne das Serviceportal. Damit können Sie das Formular direkt online beim LWL einreichen.

- Oft fordert der LWL auch einen **Vordruck** an, den Sie ausfüllen sollen: den **Antrag auf Eingliederungshilfe für Volljährige**. Dem LWL hilft dieser Vordruck, um alle notwendigen Daten auf einen Blick zu haben, nicht im Sinne eines Antrags. Wenn Sie es nicht schon ausgefüllt haben, finden Sie den Vordruck auch im Internet: <https://serviceportal.lwl.org/de/soziale-teilhabe/eingliederungshilfe-fur-volljaehrige-menschen/>. Nutzen Sie gerne das Serviceportal. Damit können Sie das Formular direkt online beim LWL einreichen. Wichtig sind dabei diese Fragen:
 - **Bei Ihnen liegt eine Schwerbehinderung vor?** Der LWL benötigt den Schwerbehindertenausweis oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes in Kopie.
 - **Sie sind ausländische Mitbürgerin oder ausländischer Mitbürger?** Der LWL benötigt einen Nachweis über Ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Sie können eine Kopie Ihres Passes oder Passersatzes schicken oder eine Bescheinigung des Ausländeramtes.
 - **Sie haben eine rechtliche Betreuung?** Der LWL benötigt eine Kopie der Bestellsurkunde vom Gericht.
 - **Ein anderer hat Schuld an Ihrer Behinderung?** Der LWL muss wissen, welche Person die Behinderung verursacht hat oder haben könnte (Name und Adresse).
Gab oder gibt es ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft? Dann benötigt der LWL das Aktenzeichen und eine Kopie eines Schreibens der Staatsanwaltschaft. **Haben Sie bereits mit einer Versicherung Kontakt oder schon Leistungen von einer Versicherung bekommen?** Dann sagen Sie uns bitte den Namen, die Anschrift und das Aktenzeichen der Versicherung. Wenn Sie schon ein Schreiben der Versicherung haben, schicken Sie bitte eine Kopie.
 - **Ihre Pflegekasse/Pflegeversicherung hat einen Pflegegrad festgestellt?** Der LWL benötigt eine Kopie des Bescheides der Pflegekasse/Pflegeversicherung.
 - **Sie haben jemandem Geld geliehen?** Der LWL benötigt eine Kopie des Vertrages oder eine glaubhafte Bestätigung darüber. Das kann z. B. ein Kontoauszug sein. Bitte teilen Sie in jedem Fall Name und Anschrift der Person mit, der Sie Geld geliehen haben.
 - **Sie haben ein höheres monatliches Einkommen als 2.414⁴³ Euro brutto oder Vermögen über 71.190 Euro?** Dann prüft der LWL, ob bzw. in welcher Höhe über diese Summen hinaus Sie zu den fachlichen Leistungen zuzahlen müssen. Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe berät Sie gern darüber und wird Ihnen auch sagen, welche Unterlagen nötig sind.
- Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe wird die Unterlagen von Ihnen anfordern, die noch fehlen. **Sie bekommen ein Schreiben**, das genau enthält, was noch gebraucht wird. Ihre Fachkraft beim Jugendamt weiß auch, was beim LWL bereits vorliegt.
- **Wenn Sie kein oder ein zu geringes Einkommen zum Lebensunterhalt haben, müssen Sie zum Sozialamt oder zum Jobcenter gehen.** Von dort bekommen Sie Leistungen zum Lebensunterhalt, zum Beispiel für Miete, Essen und Ihre persönlichen Bedürfnisse.
- Stehen Ihr Bedarf und die Leistung vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe fest, **bekommen Sie einen Gesamtplan**. Der enthält übersichtlich die Leistungen, die Sie zukünftig erhalten werden. **Sie bekommen auch einen Bescheid über diese Leistungen.**

⁴³ Beträge zu Einkommen und Vermögen gelten ab 01.01.2026 und werden bei Änderungen der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV angepasst.

8.1.6 Kriterien zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 41, 36b SGB VIII

A) Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII: Inwieweit ist Selbständigkeit erreicht?

Overbeck nennt Kriterien, anhand derer Fachkräfte und junge Volljährige prüfen können, ob eine eigenverantwortliche Lebensführung gelingt bzw. an welchen Stellen Unterstützung notwendig ist. Sie verknüpft die Kriterien mit jeweils mehreren erläuternden Fragen, von denen hier nur einzelne beispielhaft aufgeführt sind:

- Lebensunterhalt:
 - Ist der Lebensunterhalt lückenlos sichergestellt und durch eine etwaige Beendigung der Hilfe nicht gefährdet?
- Wohnung:
 - Erfolgt der Übergang in gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse?
- Gesundheits-Schutz:
 - Besteht (auch längerfristig) eine Krankenversicherung? Erhält der/die Heranwachsende im Fall einer bestehenden physischen oder psychischen Erkrankung die erforderliche medizinische und/oder therapeutische Unterstützung? Ist der/die Heranwachsende in der Lage, sich bei später auftauchenden physischen oder psychischen Beschwerden eigenständig Unterstützung zu besorgen?
- Bildung:
 - Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine (Bildungs-)Perspektive erarbeitet? Overbeck sieht eine Ablehnung oder vorzeitige Beendigung einer Leistung während einer laufenden Schul- oder Berufsausbildung als ausgeschlossen.⁴⁴
- Information:
 - Um das Recht auf Selbstbestimmung umzusetzen: Besteht ausreichender Zugang zu Informationen, wie z.B. zu den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten oder Möglichkeiten der (Weiter-) Bildung?

(Overbeck, Melanie (2021): Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII Reform. Konsequenzen der Neuregelung für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt 2021, 426)

- Alltagspraktische Fähigkeiten und persönliche Ressourcen:

⁴⁴ Das Ausführungsgesetz zum SGB IX NRW regelt in § 1 die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Sozialämtern und Landschaftsverbänden). Zentrales Kriterium zum Zuständigkeitsübergang zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ist die Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Für den Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt zum LWL ist dieses Kriterium auch wichtig, aber kein Ausschlusskriterium für den Zuständigkeitsübergang. Hier ist die Gesamtschau der Selbständigkeit des jungen Menschen von zentraler Bedeutung.

- Wie gelingen Haushaltsführung, vorausschauendes Denken/Planung, Versorgung, Ernährung, Tagesstruktur, Selbststrukturierung, Emotionsregulation und Selbstreflexion
- Soziale Kontakte – Eingebunden sein:
 - Ist eine Person entsprechend der eigenen Wünsche sozial eingebunden? Gibt es Personen, an die sich der junge Mensch in Krisensituationen wenden kann?

Bei den Antworten auf die Kriterien ist jeweils zu beachten, ob die Faktoren mit oder ohne (professionelle bzw. freundschaftliche) Unterstützung gelingen.

B) (Drohende) seelische Behinderung: zukünftiger Bedarf

- Welche Erkrankung/en liegen seit wann vor?
- Seit wann ist/sind welche Art/en der Behinderung von wem festgestellt?
Besteht eine Lernbehinderung?
- Schwere der Teilhabebeeinträchtigung – Lebensbereiche:
Persönlichkeit / Schule / Arbeit / Freundschaften / Freizeitinteressen?
 - Anzahl und Schwere der beeinträchtigten Lebensbereiche
 - Wie stabil oder phasenhaft entwickelt sich die Teilhabebeeinträchtigung?
- Waren/Sind Kriseninterventionen notwendig? (eventuell Häufigkeit und Schwere)
- Waren/Sind Behandlungen in der Psychiatrie notwendig?
- Auf welche Ressourcen kann der junge Mensch zurückgreifen?

8.2 Anonymisierte Fallbeispiele / Vorstellungsbogen

Im Folgenden zeigen wir beispielhaft, wie Fachkräfte einen Vorstellungsbogen ausfüllen können (vgl. Vordruck in Kap. 8.1.3). Es handelt sich um zwei anonymisierte „Probefälle“ aus der AG § 36b. Nach einer gemeinsamen Abwägung der AG-Mitglieder anhand der Kriterien (Kap. 4.3) verblieb im ersten Beispiel die Zuständigkeit als „begründeter Einzelfall“ beim Jugendamt, im zweiten Beispiel ist die Zuständigkeit zum LWL übergegangen.

1. Begründeter Einzelfall, der über das vollendete 21. Lebensjahr in Zuständigkeit des Jugendamtes verbleibt

Pseudonym:	Patricia (Karsten)
Alter	21,8 Jahre
Kurze Situationsbeschreibung	Wohnen/Familie: Patricia (vormals Karsten) wurde im Alter von 4 Jahren in Obhut genommen, lebte dann zunächst für ein Jahr in einer Notaufnahmegruppe, bevor ein Wechsel in eine Pflegefamilie erfolgte. Bis zum Alter von 20 Jahren lebte Patricia in der Pflegefamilie, seitdem lebt sie in einer Wohngruppe mit überwiegend jüngeren Mitbewohner:innen. Im Alter von 14 bis 20 Jahren wurde sie durch einen Erziehungsbeistand unterstützt. Seit dem Alter von 18 Jahren hat sie einen gesetzlichen Betreuer. Schule: zunächst 2 Jahre Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Sprachentwicklungsstörung), im Anschluss Regelgrundschule, dann Realschule (Abschluss: Fachoberschulreife mit Q-Vermerk). Aus der Schulzeit wird von Mobbing Erfahrungen berichtet. Patricia hat ein FSJ begonnen, jedoch nicht beendet. Mit 21 Jahren hat sie für 3 Monate das Berufskolleg mit dem Ziel des Abiturs besucht. Den Schulbesuch hat sie dann aufgrund der psychischen Instabilität abgebrochen bzw. unterbrochen. Weiterhin ist das Abitur ihr Ziel, und sie beschreibt sich selbst als grundsätzlich schulisches motiviert. Eine berufliche Vorstellung hat sie bislang nicht. Therapie: Seitdem sie 21 Jahre alt ist, befindet Patricia sich in psychotherapeutischer Behandlung. Dort stand zunächst die Geschlechtsinkongruenz im Zentrum einer gruppentherapeutischen Behandlung. Im Verlauf fand ein Wechsel zur Einzeltherapie statt, nun mit dem Schwerpunkt der Behandlung der depressiven Störung und der PTBS. In der Freizeit interessiert sie sich für politische Themen, ist in der Jugendorganisation einer politischen Partei aktiv und nimmt an queere-Treffen teil. Gleichzeitig berichtet sie selbst von eingeschränkten Fähigkeiten in der sozialen Kontaktaufnahme und von Schwierigkeiten hinsichtlich der Perspektivübernahme und Empathie. Von der Wohngruppe wird berichtet, dass sie sich in der Freizeit oft zurückzieht, so dass die Gefahr einer sozialen Isolation und Vereinsamung gesehen wird. Im Hilfeplangespräch (21;6 Jahre) ist Patricia offen und reflektiert und kann eigene Wünsche und Probleme benennen. Sie zeigt sich zudem einsichtig bzgl. der Sorgen ihrer Bezugspersonen im Hinblick auf eine mögliche

	Vereinsamung und Isolation, wenn sie allein wohnen sollte. Patricia wünscht den Umzug in eine neue Wohngruppe mit Gleichaltrigen und einer Spezialisierung der Wohngruppe im Hinblick auf das Transgender-Thema.
Diagnose/n (seit wann):	19 Jahre: Ausschluss einer Autismus-Spektrum-Störung und eines FASD 21 Jahre: Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode F33.1 Posttraumatische Belastungsstörung F43.1 Geschlechtsinkongruenz F64.0 Keine kognitive Entwicklungsverzögerung Laut fachlicher Stellungnahme wird von einem mehrjährigen therapeutischen Prozess ausgegangen.
Teilhabebeeinträchtigung, Ressourcen und Bedarf:	Patricia ist aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte und der Auswirkungen ihrer psychischen Erkrankungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in der Alltagsbewältigung, in ihrer sozialen Teilhabe und auch in ihrer Teilhabe an Bildung deutlich beeinträchtigt. <u>Persönlichkeit/Alltagsbewältigung:</u> - Antriebslosigkeit - Schwierigkeiten in der Emotionsregulation mit heftigen Gefühlsausbrüchen - Überforderung / Schwierigkeiten im konstruktiven Umgang mit Konflikten - Schwierigkeiten in der Tagesstrukturierung <u>Freizeit und soziale Kontakte:</u> - Eingeschränkte Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme mit Gleichaltrigen (oft schüchtern und zurückhaltend) - Schwierigkeiten in der Perspektivübernahme und Empathie - Tendenzen zum sozialen Rückzug in der Freizeit <u>Schule/Beruf:</u> - Aktuell kein Schulbesuch möglich, der Besuch des Berufskollegs mit dem Ziel des Abiturs wurde ab- bzw. unterbrochen - Patricia hat noch keine berufliche Perspektive entwickelt Gleichzeitig verfügt sie über <u>soziale und persönliche Ressourcen</u> und zeigt eine Veränderungsbereitschaft: - Schulabschluss (Fachoberschule mit Q-Vermerk), Ziel ist das Abitur - Patricia befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung und ist therapiemotiviert. - Gleichzeitig beginnt eine Hormontherapie. - Sie ist im Gespräch offen und reflektiert und kann eigene Wünsche und Probleme benennen. - Interesse an politischen Themen (unregelmäßige Teilnahme an politischen Veranstaltungen) - Teilnahme an queere-Treffen, fährt mit dem ÖPNV dorthin. - Lässt sich auf Angebote der aktuellen Wohngruppe zum Erhalt der Tagesstruktur ein und nimmt dann gerne an Gruppenaktivitäten teil.

Voraussichtlich erforderliche Leistung/en und deren Zielsetzung	Stationäre Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe mit Expertise im Umgang mit psychischen Störungen und (möglichst auch) dem Thema der Trans*identität. Ein Alleinwohnen ist zeitnah nicht realistisch. Ziele der stationären Unterbringung: - Begleiten des therapeutischen Prozesses - Sicherheit und Stabilität bieten - Verbesserung der Alltagsbewältigung und der Tagesstrukturierung - Verbesserte Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen - Entwickeln einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive - Verselbständigung
(anhand der Kriterien) begründete Antwort auf die erste Prüffrage ⁴⁵ :	Nein. Patricias Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet noch keine eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung. Aufgrund der Auswirkungen ihrer psychischen Erkrankungen ist sie auf Unterstützung angewiesen.
Begründete Antwort auf die zweite Prüffrage ⁴⁶ :	Ja, es liegt ein begründeter Einzelfall vor. Patricia kann sich auf tragende Ressourcen stützen. Mit der Hilfe für junge Volljährige konnte sie daher gute Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung machen. Diese Entwicklung ist noch nicht ausreichend für eine eigenständige Lebensführung, doch die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass durch eine Weitergewährung von Jugendhilfe dieses Ziel innerhalb eines begrenzten Zeitraums erreicht werden kann.
Ansprechperson im JA	(hier anonymisiert)

⁴⁵ Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung der/des jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung? Wenn „nein“, liegt die Zuständigkeit in aller Regel bis mindestens zum vollendeten 21. Lebensjahr beim Jugendamt.

⁴⁶ (zusätzlich zur ersten Prüffrage, ab rund vollendetem 20. Lebensjahr)

Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortzuführen ist? Also:

Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der Hilfe für junge Volljährige „Selbständigkeit“ erreicht, und damit die Eingliederungshilfe im Jugendamt abgeschlossen werden kann?

- ➔ Zuständigkeitsübergang zum LWL (Abs. 2) oder ggf. einem anderen Reha-/Sozialleistungsträger (Abs. 1), wenn die (begründeten) Antworten auf Frage 1 „nein“ und auf Frage 2 „nein“ lauten.

2. Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt zum LWL

Pseudonym:	Petra
Alter	knapp 21 ½ Jahre
Kurze Situationsbeschreibung	Zunächst ambulante Psychotherapie, dann Klinik, mit 20;5 Jahren (Beginn der Jugendhilfe) Wohngruppe im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige, ausgestaltet als Eingliederungshilfe mit intensiver Betreuung. Aktuell kein Schulbesuch oder Ausbildung, lediglich Gruppen-interne Aktivitäten, seit dem Alter von 20;11 Jahren Anbindung an Autismustherapie + Verhaltenstherapie
Diagnose/n (seit wann):	Rezidivierende depressive Störung, ggw. schwere Episode ohne psychotische Symptome (F33.2), ausgeprägter Asperger Autismus (F84.5), ausgeprägte Sozialphobie (F40.1), IQ = 101. Aktuell medikamentös eingestellt. Die Diagnose des Asperger Autismus besteht seit der Kindheit. Die Sozialphobie und Depression entwickelten sich wohl aufgrund mangelnder Bewältigungsstrategien hinsichtlich der eigenen Beeinträchtigung,
Teilhabebeeinträchtigung, Ressourcen und Bedarf:	<u>Persönlichkeit:</u> Kann nonverbales Verhalten, soziale Situationen, Gefühle und Gedanken anderer Menschen nicht deuten, Tendenz zu „Schwarz-Weiß-Denken“, Sozialphobie erschwert das Knüpfen sozialer Kontakte, eher neg. Selbstbild), Umgang mit Stress und Reizüberflutung gelingt durch Skilltraining inzwischen besser. Teile der Alltagsgestaltung (Aufstehen, Geldverwaltung, Gefahrenerkennung) gelingen, andere Teile (Kochen, Aufräumen, Mobilität, Haushaltsführung) nur mit Unterstützung. Bislang lediglich planmäßiger Klinikaufenthalt, Alltagskrisen konnten bislang durch Hilfe von außen (Wohngruppe) bewältigt werden <u>Schule/Arbeit:</u> aktuell zu belastend, schlechte Bildungs- und Berufsperspektive aufgrund mangelnden Schulabschlusses <u>Freundschaften:</u> Petra hat einen festen Freund. Weitere Freundschaften sind nicht bekannt, <u>Ressourcen und Freizeitinteressen:</u> Zeichnen, Reiten, Tierpflege, gute Konzentrationsfähigkeit <u>Bedarf:</u> Tagesstrukturierung, Anleitung und Reflexionshilfe bei Stress, Erarbeitung einer Bildungsperspektive, Erreichen eines Mindestmaßes sozialer Integration, Netzwerkaufbau (z.B. Selbsthilfegruppe)
Voraussichtlich erforderliche Leistung/en und deren Zielsetzung	Weitergewährung der stationären Unterbringung durch den LWL Ziel: Festigung von gesunden Coping-Strategien für belastende Situationen / Stress, weitere Verselbständigung

begründete Antwort auf die erste Prüffrage:	Nein, die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen gewährleistet noch keine selbständige, eigenverantwortliche Lebensführung. Wenngleich Petra in einzelnen Teilbereichen mit Unterstützung der Jugendhilfe Fortschritte erzielt, besteht in allen Lebensbereichen seit Jahren eine starke und konstante Teilhabebeeinträchtigung.
(anhand der Kriterien) begründete Antwort auf die zweite Prüffrage:	Die Antwort lautet „Nein“. Die Fortschritte liegen im Bereich Haushaltsführung und es ist auch möglich, dass in absehbarer Zeit weitere Fertigkeiten in diesem Bereich (z.B. Kochen) erlangt werden. Anders sieht es hingegen mit der sozialen Beeinträchtigung aufgrund der schweren Depression, Sozialphobie und des Asperger Autismus aus, hier besteht voraussichtlich langfristig Unterstützungsbedarf. Leistungen der JH haben in der Vergangenheit nicht die notwendigen Fortschritte erzielt, um das Ziel der Hilfe für junge Volljährige zu erreichen. Es besteht entsprechend auch keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, diese Ziele durch eine Fortführung von Jugendhilfe erreichen zu können. Es liegt also kein begründeter Einzelfall vor, der nach dem 21. Lebensjahr in Zuständigkeit des Jugendamtes zu führen wäre. Ein Zuständigkeitsübergang ist einzuleiten.
Ansprechperson im Jugendamt	(hier anonymisiert)

8.3 Motivational Interviewing als Haltung und Beratungsform

⁴⁷ Motivational Interviewing (MI) ist „eine spezifische Art des Gesprächs über Veränderung“ (Homepage MINT⁴⁸). Das Konzept hat seinen Ursprung in der Suchthilfe mit Erwachsenen und ist auch in der Suchtprävention weit verbreitet. Mittlerweile wurde der Ansatz neben Abhängigkeit auch auf andere Verhaltensweisen übertragen. Die Wirksamkeit von MI hat sich in vielen systematischen Übersichtsarbeiten gezeigt (z. B. Kaner, Brown, Jackson, 2012). Wenn es um Verhaltensänderungen (aller Art) geht, ist ein zentraler Ansatz des MI, die individuelle Ambivalenz der Entscheidung herauszuarbeiten: Was spricht für eine Veränderung? Was spricht dagegen?

Goethe beschrieb im „Faust“ die Ambivalenz als „zwei Herzen wohnen, ach! in meiner Brust“.

Ambivalenz kann sich beispielsweise zeigen, wenn

- sich jemand vorgenommen hat, regelmäßig joggen zu gehen, aber diesen Vorsatz immer wieder bricht, weil „der Tag schon anstrengend genug war“, er „heute keine Lust“ hat oder „es regnet“;
- eine Frau zu ihrem gewalttätigen Partner zurückkehrt;
- ein Glücksspiel-Abhängiger doch wieder Geld in Automaten steckt, obwohl die Familie hoch verschuldet ist und er seiner Frau versprochen hat, dies nie wieder zu tun.

Außenstehende reagieren besonders auf selbstschädigendes Verhalten häufig mit dem „Korrektur-reflex“ (Miller, Rollnick, 2015, S. 20). Beim Korrekturreflex geschieht sehr Menschliches:

Bezugspersonen versuchen (mit vielen Argumenten), der geliebten oder beruflich anvertrauten Person begreiflich zu machen, warum die Person dieses Verhalten einstellen sollte – oder sogar „muss“. Bei der betreffenden Person ruft solch einseitige Betonung der negativen Konsequenzen meist eine Abwehrreaktion hervor. Sie stellt sich ihrerseits komplett auf die „Pro-Seite“ des Verhaltens und geht aus dem Kontakt, weil sie sich bedrängt fühlt.

Beim MI wird gemeinsam versucht, zunächst die Bindekraft des Verhaltens in Worte zu fassen und zu verstehen: Welche Vorteile birgt das jeweilige Verhalten? In Anerkennung der Vorteile können beide auf die Nachteile schauen. Entscheidungen, ob oder welche Veränderungen angestrebt werden, sollen dabei von Klient:innen getroffen werden.

Um zur Verhaltensänderung zu motivieren und diese Änderung dann zu stabilisieren, nutzt MI **vier grundlegende Kommunikationsstrategien** (ebenda, S. 85 ff.):

1. Offene Fragen stellen:

Offene Fragen sind eine Einladung, über ein bestimmtes Thema nachzudenken und sich darüber auszutauschen (ebenda, S. 87).

⁴⁷ Dieses Kapitel ist mit freundlicher Freigabe der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und Nadja Gaßmann entnommen aus „Suchtprävention in der Heimerziehung“ (4. Auflage, 2020). Kostenfreie Bestellung oder Download bei der DHS oder BIÖG: [Handbuch "Suchtprävention in der Heimerziehung" - BIÖG Shop](#)

⁴⁸ <http://www.motivationalinterviewing.org/>

„Wenn du dir überlegst, wie dein Leben in einem Jahr aussehen könnte, welche Veränderung erhoffst du dir dann?“ (leicht verändert, ebenda, S. 86)

„Was gefällt dir am Computerspielen?“

2. Hervorheben positiver Aspekte:

Beratende würdigen die Stärken und Bemühungen der Klientin oder des Klienten. Damit vermitteln sie Wertschätzung, Ermutigung sowie Unterstützung und festigen die Beziehung (ebenda, S. 87 f.).

„Du hast fast alles geschafft, was du dir vorgenommen hast: drei Mal zum Training und drei Tage nicht gespielt ... schafft nicht jeder ... klasse gemacht!“

3. Reflektierendes Zuhören

Reflektierendes Zuhören kann auch mit „präziser Empathie“ umschrieben werden. Es werden Vermutungen darüber geäußert, was Klienten gemeint haben. Das spezielle Zuhören kann unterschiedliche Tiefe haben – eine einfache Wiederholung, eine komplexe Reflexion oder eine Fortführung des Gedankens der Klienten (ebenda, S. 84).

Klientin: „Ich fühle mich heute ziemlich deprimiert.“

Beraterin: „Es ist etwas geschehen, seit wir uns das letzte Mal unterhalten haben.“ (ebd, S. 80)

Klient: „Ich hab kein Problem mit Drogen!“

Berater: „Du willst nicht, dass dich jemand in eine Schublade steckt.“

Klient: „Ja. Die vom Jugendamt hat doch keine Ahnung – tut so, als wär ich ein Junkie.“

Berater: „Du findest, Frau Müller hat deinen Cannabiskonsum aufgebauscht. Woran würdest du denn merken, dass jemand Probleme mit Cannabis hat?“

4. Resümee ziehen:

Beratende fassen unterschiedliche Aspekte zusammen, die Klientinnen genannt haben, z. B. einerseits die angenehm empfundenen Wirkungen des Konsums, andererseits die damit verbundenen Kosten. Resümees können sammelnden Charakter haben, verbindenden (wenn ein Zusammenhang zu vorher Genanntem hergestellt wird) und überleitenden (wenn ein Thema beendet und das nächste begonnen wird) (ebenda, S. 91).

MI umfasst die folgenden zentralen **therapeutischen Ziele und Prinzipien:**

- Ziele und Wertvorstellungen der Klientinnen und Klienten erkunden (ebenda, S. 99)
- Das „Pro und Contra einer Verhaltensänderung“ (Ambivalenz) erkunden und Motivation für Veränderung wecken (ebenda, S. 187 ff.)
- Hoffnung und Selbstvertrauen wecken (ebenda, S. 249)
- Diskrepanzen herausarbeiten, also Unterschiede zwischen der derzeitigen Situation und einem persönlichen Ziel (ebenda, S. 285)
- Einen Veränderungsplan entwickeln (ebenda, S. 315)
- Veränderungsprozesse unterstützen (ebenda, S. 34)

8.4 LWL-Rundschreiben vom 19.12.2019, junge Volljährige in Einrichtungen

Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe vom 19.12.2019

Leistungen für junge Volljährige in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe

Bezug Schreiben vom 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.11.2019 hatte ich Sie über die gemeinsame Auffassung der beiden Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) zur Auslegung des § 134 Abs. 4 SGB IX n. F. zu Leistungen für junge Volljährige in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe informiert. In diesem Schreiben hatte ich auch darauf hingewiesen, dass im Falle von neuen gesetzlichen Grundlagen diese dann die Regelungen aus dem Schreiben vom 04.11.2019 ersetzen.

Am 12.12.2019 ist das sogenannte „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es wird zum 01.01.2020 in Kraft treten. Nach diesem Gesetz wird dem § 134 SGB Abs. 4 IX n. F. ein weiterer Satz angefügt. Dieser Satz 2 lautet:

„Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn

1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und
3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.“

In diesen Fällen kommt es mithin nicht zu einer Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen.

In Einzelfällen, in denen Leistungsberechtigte das 21. Lebensjahr vollenden oder am 01.01.2020 bereits vollendet haben, wird im Rahmen des durchzuführenden Gesamtplanverfahrens über die weitere Leistung entschieden, wobei frühzeitig auf eine Inanspruchnahme eines Wohnangebots für erwachsene Menschen (besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Unterstützung beim selbstständigen Wohnen) hinzuwirken ist.

Diese Regelungen ersetzen nun die im Schreiben vom 04.11.2019 getroffenen Festlegungen.

9. Abkürzungsverzeichnis

ABG-Leistungen	Ausbildungsgeld
Abs.	Absatz
AG § 36b	Arbeitsgruppe § 36b Abs. 2 SGB VIII
BAB-Leistungen	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG-Leistungen	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BEI_NRW	Bedarfsermittlungsinstrument für die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen.
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BWF-Team	Betreutes Wohnen in Familien - Team
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
EGH	Eingliederungshilfe
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
HPG	Hilfeplangespräch
i.V.m.	in Verbindung mit
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems bzw. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health Bzw. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IQ	Intelligenzquotient
JA	Jugendamt
Kap.	Kapitel
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LB	Leistungsberechtigte:r
LJA/LJÄ	Landesjugendamt/-ämter
LSG	Landessozialgericht
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
OVG	Oberverwaltungsgericht
PerSEH	Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe (Datenverarbeitungsverfahren)
Rd.-Nr.	Rand-Nummer
Reha	Rehabilitation
SGB	Sozialgesetzbuch
TdEGH	Träger der Eingliederungshilfe
THPK	Teilhabeplankonferenz

10. Mitglieder der AG § 36b Abs. 2 SGB VIII

Die Vertreter:innen der 10 Jugendämter wurden nach einem Interessenbekundungsverfahren so zusammengestellt, dass sie die Jugendämter unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit abbilden und auch die verschiedenen Teams berücksichtigen, die mit einem Zuständigkeitsübergang befasst sind. Ebenso haben wir auf einen Mix von Leitungs- und Fachkräften und die Professionen der Beteiligten geachtet.

Nicht alle Mitglieder aus der hier dargestellten, ursprünglichen AG § 36b konnten an der Revision des Kooperationspapiers (zur Weiterentwicklung als Arbeitshilfe) mitwirken.

	EGH § 35a	WiJu	ASD
Kreise	▪ Kreis Lippe, Simone Ackermann ▪ Kreis Gütersloh, Sabine Frevert	▪ Kreis Steinfurt, Jessica Weingarten ▪ Märkischer Kreis, Michaela Müller	Kreis Soest, Christina Hermann
Großstadt	▪ Dortmund, Jasmin Gunia und Sarah Vette		
Kreis-angehörige Kommunen	▪ Schwerte, Heike Hardam ▪ Lünen, Jens Heuser	▪ Iserlohn, Elias Kästner ▪ Lüdenscheid, Karolina Zylakowski	
LWL-Landesjugendamt	Nadja Gaßmann	Stephan Whiley	Paul Krane-Naumann
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	Anja Primus & Heike Makein-Frie (rechtliche Grundsatzfragen) und Silke Caspari (Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe)		

